

Reichsvereinggesetz
von 1908

Leitfaden

für die Vereinsfunktionäre
des Arbeiter-Turnerbundes

Herausgegeben vom
Arbeiter-Turnerbund

Nach 1911.



- I. Was ein Funktionär wissen muß.
II. Das Verhältnis zur Zentralkommission
Reichsvereinggesetz von 1908
Statut für einen AT-Verein
Leipzig, Fichtestr. 36

A80-10533

Leitfaden

für die Vereinsfunktionäre
des Arbeiter-Turnerbundes

Herausgegeben vom
Arbeiter-Turnerbund



Leipzig, Fichtestr. 36



I. Was ein Vereinsleiter wissen soll.

Was ist ein Verein?

Ein Verein ist nach juristischem Begriff „eine freiwillige Vereinigung mehrerer Personen unter einer Leitung für längere Dauer und zu einem gemeinsamen Zweck“.

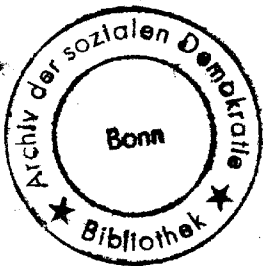
Ein Verein muß demnach fünf Merkmale, bezw. Voraussetzungen haben:

1. die Vereinigung muß eine freiwillige sein,
2. die Vereinigung muß mehrere Personen umfassen,
3. die Vereinigung muß eine Leitung haben,
4. die Vereinigung muß von längerer Dauer sein, und
5. sie muß einen gemeinsamen Zweck haben.

Die Art des Zweckes gibt dem Verein nicht nur den Namen, sie unterwirft ihn auch, je nach der Eigentümlichkeit des Zweckes, besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Man unterscheidet nach dem Vereinszweck drei Gruppen: erstens Vereine, die einen rein wirtschaftlichen Zweck verfolgen, darunter gehören Bauvereine, Konsumvereine usw.; zweitens Vereine, die einen Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, gemeinhin als politische Vereine bekannt, und drittens Vereine mit idealen Zwecken, darunter gehören Turn-, Gesangs-, Theatervereine usw., kurz alle die Vereine, deren Zweck nur durch gefellige Vereinigung erfüllt werden kann.

Während die Vereine mit einem rein wirtschaftlichen Zweck unter besondere gesetzliche Bestimmungen, das Genossenschaftsgesetz, fallen, ist das Wesen der beiden letzten Gruppen, soweit nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, die Gesellschaft betreffend, geltend gemacht werden, neuerdings durch das Reichsvereinsgesetz geregelt.



Das Reichsvereinsgesetz, seit dem 19. April 1908 rechtskräftig, besagt in seinem

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

Dieses Recht unterliegt „polizeilich“ nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, das Landesrecht, finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

Es ist demnach durch Gesetz festgelegt, daß die Gründung eines Vereins mit einem Zweck, der den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft, ohne jede Erlaubnis stattfinden kann. Beschränkungen dieses Rechts durch die Polizei sind nur nach den im Gesetz selbst enthaltenen Bestimmungen und anderen Reichsgesetzen zulässig.

Diese im Gesetz enthaltenen Beschränkungen findet man in den §§ 3, 17 und 24; sie haben in der Hauptsache Bezug auf die sogenannten politischen Vereine.

Für Vereine allerlei Art gelten als Beschränkungen die Bestimmungen des § 1, Abs. 2, wo es folgendermaßen heißt:

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer handelt.

Außerdem sind die den Einzelnen beschränkenden zivilrechtlichen Bestimmungen oder disziplinarischen Maßregeln nicht aufgehoben. Den Eltern und auch den Lehrherren ist infolge ihrer Erziehungsgewalt gestattet, denen die Vereinsfreiheit zu nehmen, die ihrer Gewalt unterstehen. Auch der Schule ist das Recht zugestanden, vermöge ihrer Schuldisziplin schulpflichtigen Personen die Teilnahme an Vereinen zu verbieten.

Diese letzteren Beeinträchtigungen des Vereinsrechts sind zwar nicht im Gesetz ausdrücklich enthalten, sie werden aber immer vom Gericht anerkannt, da der Begriff „polizeilich“ nicht diese Fälle umfasse.

Daraus geht hervor, daß sich die Turnverbote der Schule gegen Fortbildungsschüler auf das Vereinsgesetz stützen können, soweit nicht etwa polizeiliche Strafen wegen Beistohes gegen diese Verbote verhängt werden. Diese sind gesetzlich unzulässig. Die gleichfalls zulässigen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen können darin bestehen, daß Versammlungsräume als gesundheitsschädlich bezeichnet werden; es ist weiterhin möglich, auf Grund der Bestimmungen Versammlungen und dergleichen zu verbieten, wenn Epidemien, wie Cholera, Pest usw., herrschen.

Man hat es auch schon versucht, wegen der Maul- und Klauenseuche oder gar wegen der Hundesperre das Vereins- und Versammlungsrecht zu beschränken; Versuche, die allerdings der gerichtlichen Erörterung nicht standhielten.

Im weiteren Sinne müssen jedoch unsere Vereine mit diesen sicherheitspolizeilichen Beschränkungen rechnen, wenn sie über den Rahmen der inneren Vereinsfähigkeit hinausgehen.

Sie müssen sich solche Vorschriften gefallen lassen bei Veranstaltung von Masken- und Kostümbällen, Theateraufführungen, öffentlichen Schauturnen, Spielfesten und anderen ähnlichen Veranstaltungen. Wenn die Polizei besondere Sicherheitsmaßregeln verlangt bei Dekoration der Straßen, bei Aufstellung von Fahnenmasten, Vorturner- und Musiktribünen und anderen ähnlichen Bauten, so müssen diese Forderungen, soweit sie recht und billig sind, erfüllt werden. Sind diese Vorschriften allerdings rigoros, in der Absicht, den veranstaltenden Verein zu schädigen, so ist dagegen Beschwerde zu führen.

Aber auch die anderen Beschränkungen, die das Reichsvereinsgesetz enthält, können in bestimmten Fällen zur Anwendung gelangen. Unsere Vereine veranstalten öffentliche Schauturnen, Umzüge usw., oder greifen gar zur besseren Propaganda für die Vereinsbestrebungen, zu dem Mittel der öffentlichen Versammlung.

Öffentliche Schauturnen, wenn sie im Sommer auf freiem Plage stattfanden, wurden schon des öfteren als Versammlungen unter freiem Himmel angesehen, dabei ist verlangt worden, eine polizeiliche Genehmigung einzuholen. In gleicher Weise sind die Umzüge als Festlichkeiten als öffentliche Aufzüge angesehen worden, die nach § 7 des Reichsvereinsgesetzes ebenfalls von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig sind.

Die polizeilichen Forderungen gehen hier sogar so weit, daß Angaben über die mögliche Teilnehmerzahl gemacht werden sollen, und daß bei der Anmeldung auch die Strafen angegeben werden, durch die sich der Zug bewegen soll. Wenn diese Umzüge mit Musik veranstaltet werden, werden auch noch Abgaben gefordert, weil diese Veranstaltungen Lustbarkeiten sein sollen.

Den selben Bestimmungen werden auch die Turnfahrten unterworfen, zumal wenn sich die Behauptung aufstellen läßt, daß solche Turnfahrten einen demonstrativen Charakter haben. Sachsen hat nach dieser Richtung eine Ausnahme gemacht, indem es nur die Turnfahrten von einer Erlaubnis abhängig macht, die diesen demonstrativen Charakter erkennen lassen. Wer aber weiß, wie leicht eine Polizeinatur diesen Tatbestand zu konstruieren vermag, der wird auch zugeben, daß diese Ausnahme nur auf dem Papier steht.

Ausgenommen sollen ferner von der polizeilichen Erlaubnis sein: Gewöhnliche Weichenbegängnisse und Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind. Was als althergebracht anzusehen ist, das wäre leichter zu beweisen, nicht aber das, was man ein gewöhnliches Weichenbegängnis nennt. Ob die Behörde darunter die althergebrachte Sitte versteht, daß Personen, die dem Verstorbenen verwandtschaftlich oder als Freunde nahegestanden haben, diesen zur letzten Ruhestätte geleiten (und darunter müßte auch die gewohnte Sitte, daß Vereine ihre Vereinsangehörigen mit Musik und Fahne geleiten, gerechnet werden), ist sehr zweifelhaft. Es ist schon sehr oft vorgekommen, daß man Begräbnisse solcher Personen, die sich um die Interessen der Arbeiterschaft sehr verdient gemacht haben, wegen der Massenbeteiligung als Demonstrationen, als öffentliche Aufzüge angesehen und behandelt hat. Noch viel schärfer geht man gegen das übliche Vereinsgeleite vor, zumal wenn die Turner auch noch in ihrer Turnkleidung teilnehmen. Man tut deshalb in allen solchen Fällen gut, sich zu vergewissern, ob die betreffende Ortsbehörde an solcher Beteiligung Anstand nimmt und ein solches Begräbnis nach § 7 des Vereinsgesetzes behandelt.

In diesen Fällen muß man um die Erlaubnis einkommen, die aber nicht an gewisse Bedingungen geknüpft werden kann.

Die Behörde hat nur das Recht, einen öffentlichen Aufzug zu genehmigen oder zu verbieten. Gegen ein Verbot, bezw. eine Nichtgenehmigung hat man das Recht der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde.

Vielfach sind unsere Vereine darüber im Zweifel, ob ein Turnverein bei der Behörde angemeldet werden muß. Diese Frage ist auch in der Jetztzeit wieder so außerordentlich wichtig, daß wir etwas näher darauf eingehen müssen. Die Anmeldung eines Vereins, der sich weder mit wirtschaftlichen noch mit politischen Angelegenheiten befaßt, ist bei der Behörde nicht notwendig. Wenn es trotzdem geschieht, dann nur zu dem Zwecke, daß die Behörde von dem Bestehen Kenntnis hat und sich nicht unwissend stellen kann, wenn der Verein einmal Erlaubnis zu irgendwelchen öffentlichen Veranstaltungen braucht.

Anders ist es jedoch, wenn ein Verein dem Vernichtungsfeldzug preußischer Behörden zum Opfer gefallen ist und als ein Verein erklärt wurde, der sich mit politischen Angelegenheiten beschäftigt und dem § 3 des Reichsvereinsgesetzes unterstellt wird.

Da greift das Reichsvereinsgesetz mit aller Schärfe ein, und wehe demjenigen, der eine der Forderungen des Gesetzes nicht beachtet.

Das Gesetz sagt darüber:

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Frist von zwei Wochen nicht einhält, wird nach demselben Gesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Es ist auch nicht nur der Vorsitzende allein straffällig, sondern nach § 18, Ziffer 1 auch diejenige Person, die als Mitglied des Vorstandes gegen das Gesetz verstößt.

Aus diesen Gründen können wir auch solchen Vereinen nur empfehlen, den Vorstand aus möglichst wenig Personen zusammenzusetzen. Entweder aus nur einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, oder aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer.

Das Statut eines solchen Vereins soll auch nur das allernotwendigste enthalten, damit die fortwährende Bekanntheit von Änderungen wegfällt. Der Zweck des Vereins, die Mitgliedschaft und die Verwaltung genügen dem Gesetz gegenüber vollauf.

Mitglieder unter achtzehn Jahren darf ein politischer Verein nicht haben. Nimmt ein Vorstand dennoch solche Personen als Mitglieder auf, so kann er wiederum mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft werden.

Offiziell darf ein solcher Verein auch keine Zöglinge haben, wenn er eine Anklage oder Bestrafung vermeiden will.

Lieber in solchen Fällen einigmal öfter beim Bunde Anfrage gehalten, als unnützerweise Geldstrafen gezahlt.

Ueber das innere Vereinsleben und die zivilrechtlichen Verhältnisse der Mitglieder zum Verein gibt das Bürgerliche Gesetzbuch die Rechtsgrundlage.

In den §§ 21—53 wird die Rechtsgrundlage im allgemeinen niedergelegt, in den §§ 55—79 die besonderen Bestimmungen über „eingetragene“ Vereine.

Nur der § 54 bezieht sich auf die nicht rechtsfähigen Vereine, mit dem Hinweis, daß auf diese die Bestimmungen über die Gesellschaft Anwendung finden. Diese Bestimmungen sind in den §§ 705—740 niedergelegt, haben aber nur zum Teil auf Vereine Bezug.

Soweit dies der Fall ist, handelt es sich um den Gesellschaftsvertrag zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, um den Anteil am Gesellschaftsvermögen und an Schulden der Gesellschaft, um Bestimmungen bei dem Austritt aus der Gesellschaft

und die Verwaltung. Das beachtenswerteste ist der Gesellschaftsvertrag.

Nun meinen wir nicht, daß mit jedem neu eintretenden Mitglied ein besonderer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden muß.

Man arbeitet vielmehr die notwendigen Bestimmungen in das Vereinsstatut hinein.

Das Vereinsstatut ist eine Vereinbarung unter den Angehörigen eines Vereins und hat Vertragskraft.

Es muß also in ihm enthalten sein:

1. der Zweck des Vereins;
2. wer den Verein bildet, richtiger gesagt, wer Mitglied dieser Gesellschaft werden kann;
3. welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes geschafft werden müssen (Beiträge usw.);
4. wer den Verein verwaltet (Turnrat, Vorstand, Ausschuß, Versammlung, Generalversammlung);
5. wie er verwaltet wird (Beschlüsse usw.);
6. daß er von unbeschränkter Dauer ist;
7. daß die Mitgliederzahl unbeschränkt ist;
8. was bei einer Auflösung mit dem Vermögen werden soll und was die wichtigsten Sachen sind;
9. wer in den Verein eintritt, muß das Statut anerkennen;
10. wer ausscheidet oder ausgeschlossen wird, verliert jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Zur Sicherung gegen alle Eventualitäten bediene man sich bei Ausarbeitung der Satzungen des im Anhange befindlichen Musterstatuts oder wende sich in besonders schwierigen Verhältnissen an den Bundesvorstand.

Eingetragene Vereine.

§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt: Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Die Rechtsfähigkeit kann wieder entzogen werden, wenn der Verein sich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Zweck annimmt oder wenn er neben seinem ursprünglichen Zweck politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt.

Der Entziehung der Rechtsfähigkeit kommt die Auflösung des Vereins gleich.

Ein eingetragener Verein hat die Rechte einer juristischen Person, er kann Vermögen erwerben, Grundstücke kaufen, Turnhallen bauen, aber alles nur tun, was im Sinne seines Vereinszweckes liegt. (Ueber die Höhe des zu erwerbenden Vereinsigentums gibt es in einzelnen Staaten als Grenze den Betrag von 5000 Mk. Erwerbungen darüber hinaus sind von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig.) Er kann klagen, Rechtsansprüche gegen dritte Personen geltend machen, kurz das alles, was nach dem bürgerlichen Gesetz eine physische Person ausüben darf. Hinwiederum haftet er auch für alle Rechtsgeschäfte, welche seine Vereinsleitung, bezw. deren Vertreter, in ihrer Eigenschaft als solche, eingehen.

Ein eingetragener Verein muß ein Statut haben, das den gesetzlichen Bestimmungen genügt.

Dieses Statut muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll. Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte schon bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. über die Beiträge;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Form der Berufung der Mitgliederversammlungen und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Die Anmeldung der Eintragung in das Vereinsregister muß nach bestimmten Formen stattfinden.

Änderungen im Vorstand, Änderungen der Statuten sind gleichfalls der Anmeldung und Bestätigung beim Amtsgericht unterworfen.

Im Falle, daß der satzungsgemäße Vorstand nicht vollzählig ist und vom Verein eine Ergänzungswahl nicht vorgenommen wird, kann eine Bestellung des Ersatzmannes durch das zuständige Amtsgericht erfolgen.

Auf Verlangen des Amtsgerichts muß jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder eingereicht werden.

Ein eingetragener Verein untersteht der Konkurs- und Zivilprozeßordnung. (Musterstatut siehe ebenfalls im Anhang.)

§ Baugenossenschaften

unterliegen, wie eingangs erwähnt, dem Genossenschaftsgesetz.

Sie sind Gesellschaften, welche einen rein wirtschaftlichen Zweck verfolgen, in diesem Falle die Erbauung von Wohnungen und dergleichen, ohne eine geschlossene Mitgliederzahl.

Durch Statut kann man zwar eine Beschränkung der Mitgliederzahl nach oben oder unten vorsehen, auch den Erwerb der Mitgliedschaft an besondere Bedingungen knüpfen, doch nie für immer festsetzen.

Ebenso sind Beschränkungen des Austrittes, über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus unzulässig.

Baugenossenschaften werden fast stets als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegründet werden.

§ 131 des Genossenschaftsgesetzes sagt hierüber: „Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden.“

Damit ist gesagt, daß jeder Baugenossenschaftler einen Geschäftsanteil zahlen muß, ebenso mit mindestens der gleichen Summe für die Genossenschaft haftet.

Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder muß nach § 4 des Genossenschaftsgesetzes mindestens 7 betragen.

§ 5. Das Statut bedarf der schriftlichen Form, es muß nach § 6 enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für Berufung der Versammlungen, für Beurkundung der Beschlüsse und über den Vorsitz;
4. Bestimmungen über die Bekanntmachungen.

Es muß ferner enthalten nach § 7:

1. die Art der Haftpflicht;
2. die Höhe des Geschäftsanteils und die Höhe der sofortigen Einzahlung auf den Geschäftsanteil;
3. Grundsätze über Bilanzauflistung, Bildung eines Reservefonds.

Im übrigen gelten noch besondere Vorschriften über die Verwaltung, Einreichung der Statuten, An- und Abmeldungen beim zuständigen Gericht usw.

Die Anmeldung und Abmeldung des einzelnen Genossenschaftlers hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen.

Der Austritt ist nach erfolgter dreimonatiger Kündigung zulässig und kann erst mit dem ablaufenden Geschäftsjahr erfolgen.

Eine Genossenschaft untersteht nicht bloß den gesetzlichen Bestimmungen, wie die eingetragenen Vereine, und dem Genossenschafts-gesetz, sie unterliegt auch im wesentlichen dem Handels-gesetz.

Wo die Absicht vorhanden ist, auf dem Wege einer Baugenossenschaft zu einer Turnhalle zu kommen, versichere man sich erst der Durchführbarkeit des Unternehmens, ehe man an die Gründung schreitet.

Die Konstituierung einer Baugenossenschaft geschieht in folgender Weise:

Man beruft die Personen, welche sich zum Beitritt erklärt haben, zu einer Versammlung ein, beschließt die Gründung, das Statut und wählt den Vorstand und den Ausschichtsrat.

Ueber die Versammlung ist ein streng sachlich gehaltenes Protokoll zu führen, da dieses bei der Einreichung des Antrages auf Eintragung in das Genossenschaftsregister gebraucht wird.

Erforderlich zur Eintragung ist überhaupt:

1. der Antrag auf Eintragung;
2. das Statut;
3. das Protokoll der Gründungsversammlung;
4. die Mitgliederliste.

Im Wortlaut würde ein solcher Antrag lauten:
An das Königl. (Herzogl. oder Fürstl.) Amtsgericht

in

Unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke wird die Eintragung der Genossenschaft Baugenossenschaft

in in das Genossenschaftsregister beim Königl. usw. Amtsgericht beantragt.

.....
Unterschrift der Vorstandsmitglieder.

Anlage zwei Aktenstücke, enthaltend:

1. Statut;
2. Protokoll;
3. Mitgliederliste.

Es ist also demnach sowohl das Statut, das Protokoll und auch die Mitgliederliste in je zwei Exemplaren einzu-reichen und zu unterzeichnen.

Was ein Statut alles enthalten muß, ist aus dem im An-hang abgedruckten Musterstatut zu ersehen. Die Unterzeichnung des Statuts, der Mitgliederliste und auch des Protokolls hat in ein und derselben Reihenfolge zu geschehen. Es muß außer dem Namen auch der Beruf, die Wohnung und das Geburts-datum angegeben werden, beim Statut ist mit den Unterschriften direkt unter dem letzten Paragraphen zu beginnen.

Die drei genannten Aktenstücke sind auch in fortlaufender Weise, also immer da, wo das eine aufhört, mit dem neuen beginnen, zu führen.

Die als Vorstandsmitglieder gemeldeten Genossen werden nach einiger Zeit vom Amtsgericht persönlich geladen, um die noch fehlenden Formalitäten zu erledigen, beanstandete Stellen des Statuts richtigzustellen usw. Jede Aenderung des Statuts, auf Anordnung, muß wieder von sämtlichen Gründungsmit-gliedern durch Unterschrift bestätigt werden. Hat das Ge-richt keine Ausstellungen mehr zu erheben, dann erfolgt nach einiger Zeit im Amtsblatte die amtliche Bekanntmachung, daß die Genossenschaft in das Register eingetragen ist. Damit hat die Genossenschaft Rechtskraft erlangt. Jedes später eintretende Mitglied muß dem Gericht namentlich, unter Beifügung des Standes und der Wohnung, gemeldet werden und erhält darauf vom Gericht die schriftliche Bestätigung seiner Eintragung. Das ganze Verfahren der Eintragung der Genossenschaft kostet etwa 30 Mk.





II. Das Verhältnis des Vereins zu seiner Zentralorganisation.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß Vereine mit idealen Zwecken ihre Tätigkeit nicht auf einen bestimmten örtlichen Kreis beschränken können, sie vielmehr Anregung und praktische Winke von außen empfangen, haben sich die Arbeiter-Turnvereine zu einer sich über ganz Deutschland erstreckenden Zentralorganisation, dem Arbeiter-Turnerbunde, zusammengeschlossen.

Alle Vereine und Turngenossen, welche das Statut deselben anerkennen, finden Aufnahme.

Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Turnwesens auf volkstümlicher Grundlage, als Mittel zur körperlichen und geistigen Ausbildung seiner Mitglieder.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:

- a) Einteilung des Bundes in Kreise und Bezirke sowie planmäßige Gestaltung derselben;
- b) Statistische Erhebungen über den Stand der Turnsache;
- c) Einführung einer einheitlichen Turnordnung;
- d) Pflege der turnerischen Literatur;
- e) die Arbeiter-Turnzeitung und die Freie Turnerin als Organe des Bundes;
- f) Abhaltung von Bundesturntagen;
- g) Abhaltung von Kreisvertreterkonferenzen;
- h) Veranstellung von Turnlehrcursen und Kreisturnwartskonferenzen.

Außerdem unterhält der Bund Unfallunterstützungskassen für Unfälle mit zeitlichen und lebenslänglichen Folgen, für die besondere Beiträge nicht erhoben werden.

Zur Durchführung aller dieser Dinge ist eine Bundesverwaltung eingesetzt. Diese Bundesverwaltung steht mit den Kreis-, Bezirks- und Vereinsverwaltungen in ständiger Verkehr und hat alle an sie gerichteten Fragen und sonstigen Angelegenheiten, soweit sie mit den Aufgaben des Bundes zusammenhängen, gewissenhaft zu erledigen.

Die besoldeten Bundes-Vorstandsmitglieder, vom Bundesturntag gewählt, erledigen in der Geschäftsstelle in kollegialer Gemeinschaft die Bundesgeschäfte. Jeder Beamte ist für sein spezielles Ressort verantwortlich, so der Vorsitzende Karl Harnisch für die Bundesgeschäfte im allgemeinen, der Kassierer Hermann Schubert für alle Kassenangelegenheiten, der Redakteur Fritz Wildung für die Redaktion der Arbeiter-Turnzeitung, der Freien Turnerin und der Modernen Körperkultur, die Bundesturnwarte Richard Koppisch und Georg Benedig für das Turntechnische, und für das Bundesgeschäft die beiden Geschäftsführer Johann Backhaus und Paul Dietrich. Den besoldeten Vorstandsmitgliedern stehen noch acht unbesoldete Mitglieder zur Seite, ebenso den Turnwarten noch ein Turnauschuß von vier Personen. Eine Revisionskommission von fünf Mann überwacht die Kassengeschäfte, und ein Bundesausschuß von gleichfalls fünf Turngenossen ist als Beschwerdeinstanz eingesetzt.

Die Tätigkeit der drei letztgenannten Körperschaften ist im Statut näher bezeichnet.

In allen Angelegenheiten, die die Vereine und die einzelnen Turngenossen mit dem Bundesvorstand zu erledigen haben, bediene man sich nur der Adresse:

Arbeiter-Turnerbund, Leipzig, Fischestraße 36.

Wenn die Sache die Arbeiter-Turnzeitung, die Freie Turnerin oder die Moderne Körperkultur betrifft, wie z. B. Veröffentlichung einer Bekanntmachung, eines Berichtes oder die Einsendung eines Artikels, so füge man der Adresse hinzu:

„Redaktion“.

In turntechnischen Angelegenheiten lautet die Adresse:

**Arbeiter-Turnerbund, Turnauschuß
Leipzig, Fichtestraße 36.**

Alle Kassensachen sind mit dem Arbeiter-Turnverlag zu regeln. Geldsendungen sind deshalb zu richten an:

**Arbeiter-Turnverlag, Leipzig, Fichtestraße 36.
Postsparkonto 8959 Leipzig.**

Bestellungen auf Waren, Bücher, Zeitungen usw. sind nur zu richten an das Bundesgeschäft:

Arbeiter-Turnverlag, Leipzig, Fichtestraße 36.

Die Adressen der Vorstandsmitglieder, des Turnauschusses, der Revisionskommission und des Bundesausschusses sind im Bundeskalender zu finden. Gleichfalls die Adressen sämtlicher Kreis- und Bezirksvertreter, Turnwarte und Kassierer.

Die Bezirks-, Kreis- und Bundesorganisation.

Jedes Bundesmitglied muß einem Verein, der Verein einem Bezirk, der Bezirk einem Kreis angehören, die Kreise wiederum bilden den Bund. Die Landesgrenzen oder die geographische Lage bestimmen die Zugehörigkeit eines Vereins zu dem jeweiligen Bezirk.

Neubildungen von Kreisen und Bezirken geschehen nur durch den Bund nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen.

Nach einem Bundesurntagsbeschuß dürfen neugegründete Vereine aus einem Orte, wo schon ein Verein dem Bunde angehört, nicht aufgenommen werden.

Der Zusammenschluß von nahe beieinanderliegenden Vereinen ist nur zu empfehlen.

Neu eintretende oder neu gegründete Vereine wenden sich an den nächstgelegenen Bezirk, beziehungsweise an den Bezirksvertreter. Von diesem Bezirksvertreter erhalten die Vereine ein Anmeldeformular, dieses Formular geht ausgefüllt an den Bund und von hier zur Prüfung an den Bezirks- und Kreisvertreter.

Agitationsmaterial, Prospekte, Kataloge und sonstiges Bundesmaterial wird den neu gemeldeten Vereinen von der Bundesgeschäftsstelle aus zugesandt.

Als aufgenommen kann ein Verein aber nur dann gelten, wenn die vom Bezirksvertreter ausgehändigte Meldebilste, auf der alle über vierzehn Jahre alten Vereinsangehörigen mit Namen aufgeführt sein müssen, mit dem Jahresbeitrag und dem Eintrittsgeld an den Bund gelangt ist. (Kreis-, beziehungsweise Bezirksbeiträge dürfen nur an die Kreis-, beziehungsweise Bezirkskassierer eingekandt werden.) Von diesem Zeitpunkt ab treten die Vereine und Mitglieder in die statutarisch festgelegten Rechte des Bundes ein. Ueber die Einsetzung der Ergänzungslisten gibt das Statut in § 14, Absatz b Aufschluß. Für Vereine, die im letzten Quartal des Jahres beitreten (also nach dem 1. Oktober), ist § 14, Absatz d beachtlich. Nachdem der Beitrag bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, erhalten die Kreis- und Bezirksvertreter vom Bunde die Bestätigung, daß die Aufnahme des Vereins vollzogen ist.

Rechte und Pflichten der Bundesvereine.

Mit der Zugehörigkeit zum Bunde verpflichten sich die Vereine und einzelnen Turngenossen, die im Statut zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen des Bundes tunlichst zu fördern, an allen Kreis- und Bezirksveranstaltungen regen Anteil zu nehmen, die Beschlüsse dieser einzelnen Organisationsteile zu halten sowie die durch das Statut und ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere sind die Publikations- und Bildungsmittel des Bundes zu benutzen.

Die Arbeiter-Turnzeitung, als offizielles Organ des Bundes, wird zum größten Teil von den Vereinen obligatorisch für alle über vierzehn Jahre alten Angehörigen bezogen. Bei dieser Bezugsform wird das Exemplar mit 3 Pfg. berechnet. Bezieht ein Verein weniger Zeitungen, als Vereinsangehörige vorhanden sind, dann wird das Exemplar mit 5 Pfg. berechnet. Werden weniger als sechs Zeitungen bezogen, dann ist der Betrag auf die Dauer eines halben Jahres vorher einzufenden, und zwar für jedes Exemplar 1.40 Mk. Diese halbjährlichen Abonnements verstehen sich nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember. Bei allen anderen Bezugsformen erfolgt die Bezahlung von Vierteljahr zu Vierteljahr. Bei Bezug von nur einem Exemplar

empfiehlt es sich, die Zeitung bei dem dortigen Postamte zu bestellen.

Die Turnerinnen-Zeitung, als offizielles Organ des Bundes, wird zum größten Teil von den Turnerinnenabteilungen obligatorisch für alle über vierzehn Jahre alten Turnerinnen bezogen. Bei dieser Bezugsform wird das Exemplar mit 6 Pfg. berechnet. Bezieht eine Abteilung weniger Zeitungen, als Abteilungsangehörige vorhanden sind, dann wird das Exemplar mit 10 Pfg. berechnet. Werden weniger als sechs Zeitungen bezogen, dann ist der Betrag auf die Dauer eines halben Jahres vorher einzufenden, und zwar für jedes Exemplar 1.40 Mk. Diese halbjährlichen Abonnements verstehen sich nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Bei allen anderen Bezugsformen erfolgt die Bezahlung von Vierteljahr zu Vierteljahr. Bei Bezug von nur einem Exemplar empfiehlt es sich, die Zeitung bei dem dortigen Postamte zu bestellen.

Die Moderne Körperkultur ist die illustrierte Zeitung für alle Arten Leibesübungen. Sie erscheint monatlich einmal und kostet für Bundesmitglieder und durch den Verein bezogen für das halbe Jahr 50 Pfg. Der Abonnementspreis ist aber für diese Zeitung im voraus zu entrichten. Durch die Post bezogen kostet die Moderne Körperkultur, ohne Bestellgeld, 1 Mk. für das halbe Jahr. Die Verbindung mit der Organisation soll aber nicht nur durch die Zeitung geschehen, sondern es soll auch durch persönliche Tätigkeit an der Erfüllung der Pflichten mitgewirkt werden.

Es ist vor allen Dingen erforderlich, daß sich die Vereine im Bezirk und Kreis an den Turntagen, Vorturnerstunden, Turnfahrten und Turnfesten beteiligen.

Die Mitarbeit an den gemeinsamen Zielen übt dann seine Wirkung auf den eigenen Verein aus, schärft den Blick und bringt Erfahrung, die im Interesse der gemeinsamen Bestrebungen wieder verwendet werden kann.

Eine der Hauptpflichten des Vereins gegen den Bund ist die Entrichtung des Bundesbeitrages. Sie ist im gewissen Sinne die Grundlage aller Rechte, die der Verein an die Organisation hat. Der Bundesbeitrag ist für alle Vereinsangehörigen zu entrichten, die im Verein aufgenommen sind

und aufgenommen werden, ganz gleich, ob das Vereinsmitglied schon wieder ausgetreten ist, wenn die fällige Ergänzungsliste eingefandt wird.

Die Gepflogenheit, nur diejenigen Mitglieder zu melden und zu versteuern, die beim Turnen einmal verunglücken könnten, verstößt gegen das Statut und zieht unweigerlich die Verweigerung jeder Unterstützung nach sich.

Aber nicht nur die Bundesbeiträge müssen pünktlich entrichtet werden, sondern auch die Kreis- und Bezirksbeiträge müssen immer in der festgesetzten Zeit abgeliefert sein.

Nach Erfüllung dieser Pflichten steht den Vereinen das Recht zu, an allen Bundes-, Kreis- und Bezirkseinrichtungen Anteil zu nehmen. Fühlt sich ein Verein oder Bezirk in der Ausübung seiner Rechte behindert, so kann er sich je nach der Art der Behinderung beschwerdefähig an den Bezirk, Kreis oder Bund wenden. Beschwerden gegen den Bundesvorstand finden ihre vorläufige Erledigung durch den Bundesauschuß.

Bei Gesuchen oder sonstigen Anliegen, oder wenn man in irgendeiner Sache den Rat und die Hilfe des Bundes in Anspruch nehmen will, ist das Ansuchen direkt an den Bundesvorstand zu richten. Mit peinlichster Genauigkeit ist anzugeben, um was es sich handelt, ferner die Gründe dieses Ansuchens und was bezweckt werden soll. Bei Rechtsstreitigkeiten und Konflikten mit den Behörden ist rechtzeitig Mitteilung zu machen. Alle Gesuche um Genehmigung von Sammlungen und zum Vertriebe von Anteilsscheinen und Baufondsmarken sind von vornherein aussichtslos und werden konsequent nie bewilligt.

Wir haben im Bund unsere Unfallunterstützungseinrichtungen, haben jetzt auch noch für außerordentliche Fälle die Bundesunterstützungskasse, außerdem gibt es in einzelnen Kreisen und Bezirken noch besondere Unterstützungseinrichtungen, so daß unsere Vereine die meist ergebnislosen Sammlungen unterlassen können. Peinliche Genauigkeit müssen wir ferner verlangen bei Unfällen- und -abmeldungen. Jeder Unfall, und wenn er auch noch so unscheinbar ist, soll gemeldet werden. Es genügt eine einfache Meldung durch Postkarte, wenn nicht gleich festgestellt werden kann, ob der Unfall den betreffenden Turngenossen arbeitsunfähig macht. Zu beachten ist ferner strengstens,

daß die geforderten Unterschriften auch von den betreffenden Personen selbst geleistet werden, diese sind uns für die Angaben verantwortllich.

Ebenso peinliche Genauigkeit muß im sonstigen Verkehre mit der Bundesgeschäftsstelle geübt werden.

Unbedingt erforderlich ist, daß auf Mitteilungen, Bestellungen, Gesuche, Formulare usw. der Vereinsstempel aufgedrückt wird. Ergänzungslisten sind, wie schon oft bekannt gemacht, rechtzeitig und auch wirklich mit dem Vereinsnamen versehen einzusenden. Bei Geldeinsendungen ist anzugeben, für welchen Verein und für was der Betrag bestimmt ist. Auf jedem Schriftstück ist genaue und deutliche Adresse des Absenders anzugeben. Alle Adressenänderungen des Vorsitzenden sind sofort bekanntzugeben. Nur wenn in diesem Sinne gearbeitet wird, kann das Prädikat „gut“ für Pflichterfüllung gegeben werden.

Das engere Zusammenarbeiten der Vereine, Bezirke und Kreise mit dem Bunde.

Alljährlich, im Dezember, erhalten die Vereine von der Bundesgeschäftsstelle unentgeltlich Meldelisten, Statistikbogen und sonstiges Bundesmaterial, die Bezirksvertreter nach vorhergegangenem Bericht Anmeldeformulare, Meldelisten, Statistikbücher, Statuten, Turnordnungen, Prüfungsordnungen, Leitfäden usw., die Kreisvertreter das gleiche, ebenso Flugblätter und sonstige Agitationsmittel zugesandt.

Unterstützungsgesuche, die Agitation betreffend, haben stets durch die Kreisleitungen zu gehen, bevor sie an den Bund gelangen. Werden die Bundesangestellten von Vereinen oder Bezirken zu Versammlungen, Referaten, Festreden usw. gewünscht, so sind die Kosten von den Veranstaltern zu übernehmen. Als Vergütung soll zum mindesten das Fahrgeld dritter Klasse, persönliche Speisen, bezw. Diäten und 5 Mark für den Vortrag gewährt werden.

In außerordentlichen Fällen nur kann Agitationsmaterial, Statistikbücher, Turnordnungen und dergleichen direkt von der Geschäftsstelle bezogen werden.

Um in Zukunft ein übereinstimmendes Bild für den Bund, die Kreise und Bezirke zu erhalten, wird die Geschäftsstelle am

Schlusse des Jahres an die Kreise Bericht erstatten über die Zahl der steuernden Mitglieder, einschließlich der Zöglinge. Die Statistik wird vom Bund aufgenommen und im März gedruckt ausgegeben. Diese Angaben sind auch für die Bezirke und Kreise maßgebend. Als Maßstab für die Zahl der Vereinsangehörigen gilt die Angabe der versteuerten Mitglieder auf der Hauptmeldeliste und auf der vierten Ergänzungsliste.

Alle weiteren Angelegenheiten werden durch Rundschreiben an die Kreise und die Bezirke erledigt.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Bezirksvertreter einen Bericht über die geschäftliche und agitatorische Arbeit innerhalb seines Bezirks an den Kreisvertreter abgehen zu lassen; desgleichen der Kreisvertreter am Anfange des Jahres an den Bundesvorsitzenden.

Die Bezirkssturnwarte berichten in technischer Hinsicht an die Kreissturnwarte, und von hier aus geht ein Kreisbericht an die technische Leitung des Bundes.

Soweit Bezirke und Kreise gedruckte Geschäftsberichte herausgeben, ist ein Exemplar deselben an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Unser aller Ziel ist ein gemeinsames; arbeiten wir gegenseitig Hand in Hand, dann herrscht Ordnung, und die Vorbedingung zu weiterem Fortschritt ist gegeben.





III. Die Tätigkeit im Verein.

Gleichwie im Bund, Kreis und Bezirk, so regelt sich der Gang der Geschäfte im Verein nach einem in Umrissen gegebenen Plan, verkörpert durch das Vereinsstatut.

Es wird wenige Vereine im Bunde geben, in denen der Leitung nicht durch ein Statut die Handhabe zur Abwicklung der Geschäfte gegeben wäre.

Von besonderer Wichtigkeit ist ein solches Statut nach außen hin, aber zu manchen Zeiten auch vermöge seiner ordnenden Gewalt im inneren Vereinsleben. Eine der wichtigsten Bestimmungen in einem Vereinsstatut ist diejenige, die die Verwaltung feststellt. Vereine ohne juristische Rechte, und das ist die übergroße Zahl unserer Bundesvereine, werden als Verwaltung (nicht zu verwechseln mit Leitung) einen Ausschuß, Turnrat oder Vorstand haben, im übrigen aber Selbstverwaltung durch die Versammlung ausüben. Der Vorstand, Turnrat oder die Kommission wird zum größten Teil nur die Vorberatungen und internen Verwaltungsmahregeln ausführen, während die Versammlung der Mitglieder die vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigt oder ablehnt.

Dieser Vorstand oder Turnrat besteht zumeist aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, einem Turnwart und einem Zeugwart. Wo dieser Kreis als zu klein erscheint, bestimmt man noch für jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter oder einige Beisitzer.

Wo ein Verein nach dem Gesetz eine Leitung haben muß, soll diese, wie schon weiter vorn bemerkt, nur aus zwei, höchstens drei Personen bestehen. Man hätte dann im Verein einen besonderen Vorstand und extra noch einen Turnrat, bezw. Ausschuß.

Dann haben wir für die rein turnerischen Fragen eine Vorturnerschaft, deren unmittelbarer Leiter der Turnwart sein muß. Turnrat und Vorturnerschaft sollen in größeren Zwischenräumen gemeinschaftliche Sitzungen abhalten.

Die Vorstands- und Vorturnerschaftssitzungen sind in regelrechten Zeitabschnitten abzuhalten, ebenso die Vereinsversammlungen.

Unregelmäßig stattfindende Sitzungen und Versammlungen beeinträchtigen das Vereinsleben. Jeden Monat je eine Vorstandssitzung und Vereins- oder Abteilungsversammlung ist zu empfehlen.

Der Vorsitzende hat alle geschäftlichen Angelegenheiten für die Sitzungen vorzubereiten, genau wie der Turnwart bei den Vorturnersitzungen alle technischen Fragen. Das Technische ist von dem Geschäftlichen möglichst getrennt zu halten und nur zur gegenseitigen Sanktionierung, bezw. Beschlußfassung vorzulegen. Der Vereinsvorstand und die Vorturnerschaft werden dadurch gesunde und produktive Arbeit verrichten. Jedes Vierteljahr ist eine gemeinsame Sitzung des Vereinsvorstandes mit der Vorturnerschaft empfehlenswert. In diesen Sitzungen werden die wichtigsten Vereinsfragen, Agitation usw. besprochen. Alle persönlichen Angelegenheiten sind konsequent aus allen Sitzungen und Versammlungen fernzuhalten. Was außerhalb des Vereins vorgeht, lasse man auch draußen. Tritt ein Streitfall ein, bei dem eine Behandlung nicht zu umgehen ist, so beraume der Vorsitzende eine Extrasitzung an, höre beide Parteien und fälle dann den Entscheid.

In der Vorstandssitzung gibt der Vorsitzende die schriftlichen Ein- und Ausgänge bekannt, insbesondere alle Schreiben der Bezirks- und Kreisleitungen. Alle Bundesbekanntmachungen sowie die Bekanntmachungen unter der Rubrik „Aus der Geschäftsstelle“ werden aus der Arbeiter-Turnzeitung zur Kenntnis genommen. Der Kassierer legt alle eingegangenen Rechnungen vor und läßt die bezahlten Rechnungen vom Vorsitzenden unterschriftlich bestätigen; darunter dürfen die Quartalsrechnungen für die Zeitungen, Ergänzungslisten usw. nicht fehlen. Jeder Verein bestimmt für den Bezug der Turnzeitungen, der Lehrbücher, des Lieberbuches und der sonstigen zu beziehenden Bücher und Turnartikel einen zuverlässigen

Turngenossen. Der Verein hat die Verpflichtung zu übernehmen, daß der Ausgleich des Schuldkontos geregelt vor sich geht.

In Vereinen, wo vom Bundesgeschäft auch alle anderen turnerischen Bedarfsartikel, wie Turnkleidung, Abzeichen usw. bezogen werden, richtet man am besten einen Vereinskonsum ein (siehe ausführliche Anleitungen dafür weiter hinten).

Nach dem Bericht des Kassierers gibt der Turnwart die Wünsche und Beschlüsse der Vorturnerschaft bekannt, berichtet über etwaige Unfälle, den allgemeinen Gang und Besuch der Turnstunden. Nachdem Revisoren, Zeugwart und Besitzer nichts weiter zu erinnern haben, wird der nächste Tagesordnungspunkt erörtert. Die wichtigsten Punkte, die unbedingt eine Erledigung finden müssen, sind voranzustellen, hierzu gehört auch die Festsetzung der Tagesordnung zur Versammlung.

Die Vereinsversammlungen sind ebenfalls regelmäßig zu veranstalten. Am besten tut man, wenn man einen Tag hierzu wählt, an dem andere Organisationen, die im Wirkungsbereich des Vereins liegen, nichts veranstaltet haben. Um dies zu erreichen, setze man sich mit den in Frage kommenden Vereinen in Verbindung und treffe ein dahingehendes Abkommen.

Die Versammlungen sind auf dem Turnplatz oder Turnraum oder in anderer Weise unter Veröffentlichung der Tagesordnung zeitig genug bekanntzugeben, um so den Vereinsangehörigen Gelegenheit zu bieten, sich darauf vorzubereiten. Eine Versammlung soll, wenn sie auf 9 Uhr angesetzt ist, nicht erst um 10 Uhr eröffnet werden.

Pünktliches Beginnen und zeitiges Aufhören erzieht zum Versammlungsbesuch. Um 11 Uhr abends sollen die Versammlungen beendet sein, damit auch noch ein frohes Turnerlied erklingen kann. Die unglücklichsten Beschlüsse kommen meistens in den späten Mitternachtsstunden zustande. Eine Versammlung soll sich nur mit den wichtigsten Fragen befassen. Die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse werden kurz begründet, zur Diskussion gestellt und dann darüber abgestimmt. In jeder Versammlung ist ein kleiner Vortrag, etwa von der Dauer einer halben Stunde, zu halten; an Stelle eines Vortrages kann auch eine Vorlesung gesetzt werden, Material bieten gute Bücher und die Arbeiter-Turnzeitung. Der Vor-

sitzende muß die Geschäftsordnung vollständig beherrschen, dann wird, unter Beobachtung der vorstehenden Winke, eine Versammlung recht anregend und gut verlaufen. Eine Versammlung wird nie befriedigen, sobald der Vorsitzende gewohnheitsmäßig hinter jedem Redner spricht. Wenn nicht unbedingt ein Irrtum aufgeklärt werden muß, damit nicht zu Unrecht weiter darüber gesprochen wird, dann lasse der Vorsitzende drei bis vier Diskussionsredner sprechen, gebe alsdann ein kurzes Resümee, ein Zusammenfassen des ausgesprochenen Grundgedankens, und schreite am Schluß einer Diskussion zur sofortigen Abstimmung. Niemals darf die Debatte zu gleicher Zeit über mehrere Punkte sich ausdehnen, auch nicht im „Verschiedenen“. Gleichartige Angelegenheiten werden zusammengefaßt und Punkt für Punkt erledigt. Der Vorsitzende als auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes sollen sich möglichst aktiv am Turnen beteiligen. Ein Vorsitzender, der wochenlang keine Turnstunde besucht, nicht mit den Mitgliedern bei Turnfahrten usw. gesellschaftlich verkehrt, wird das Fühlen und Denken mit der Masse verlernen.

1. Eröffnung einer Versammlung.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet die Versammlung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende fragt an, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden. Ist dieses der Fall, dann wird die Diskussion darüber eröffnet, durch Mehrheitsbeschluß werden die Einwendungen angenommen oder abgelehnt.

Hierauf verliest der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung, sofern dies nicht am Schluß einer jeden Versammlung geschieht. Der Vorsitzende fragt an, ob jemand gegen die Form und den Inhalt des Protokolls etwas einzuwenden hat. Ist dieses der Fall, dann wird durch Beschluß die Einwendung erledigt, wie bereits ausgeführt.

Protokolle sind nach ihrer Richtigstellung rechtskräftig zu erklären und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu versehen. Mitunter werden die Protokolle als Unterlagen für Rechtsfragen gebraucht; sie haben nur dann Gültigkeit, wenn sie beglaubigt wurden. Nachträgliche Unterschrift kann als Betrugsversuch gedeutet werden.

2. Tagesordnung.

Es empfiehlt sich, zum ersten Tagesordnungspunkt die wichtigsten Vereinsmitteilungen zu machen, die Einladungen usw. bekanntzugeben. Geschieht dies am Schlusse der Versammlung, dann ist nicht mehr genügend Aufmerksamkeit vorhanden.

Als zweiten Punkt der Tagesordnung setze man die Mitteilungen des Kassierers. Derselbe gibt bekannt, welche Rechnungen eingelaufen und bezahlt sind, wie es mit der Beitragszahlung steht und dem Kassenbestand bestellt ist.

Als dritten Punkt nehme man einen Vortrag entgegen.

Als folgende Punkte etwaige Vereinsveranstaltungen und Verschiedenes.

3. Debatte.

Ueber jeden Tagesordnungspunkt eröffnet der Vorsitzende die Diskussion. Jeder Redner hat dreimal das Wort zur Sache. Schreift der Redner von der Sache ab, dann ist der Vorsitzende berechtigt, den Redner zur Sache zu mahnen, wird diese Mahnung wiederholt nicht beachtet, dann steht dem Vorsitzenden das Recht zu, dem Redner das Wort zu entziehen. Um Weiterungen zu vermeiden, ist es gut, die Wortentziehung sofort von der Versammlung bestätigen zu lassen.

4. Geschäftsordnung.

Soweit der Gang der Verhandlungen einer Versammlung nicht schon durch vorstehendes geregelt ist, empfiehlt sich die Beachtung folgender allgemeiner Regeln.

Mitglieder, die zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich unter Namensnennung zum Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unstatthaft.

Anträge auf Schluß der Debatte müssen sofort erledigt werden. Nachdem die Zahl der eingezeichneten Redner mitgeteilt, wird einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort erteilt. Nach der Abstimmung wird dem Beschluß gemäß verfahren.

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, die auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt; Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben, wenn nicht von den Mitgliedern eine andere Abstimmung beantragt oder beschloffen wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Auf dem Turnplatze, bei Turnfahrten und Festlichkeiten.

Auf dem Turnplatze hat der Turnwart das Wort, er leitet den Turnbetrieb so, wie es die Turnordnung vorschreibt. Der Turnwart darf auf eine Kritik seiner Anordnungen während des Turnens nicht eingehen; diejenigen Turner, die da glauben, Einwendungen erheben zu können, sollen nach Schluß der Turnstunde den Turnwart sprechen. Unerledigte turntechnische Meinungsverschiedenheiten gehen an die Vorturnerschaft zur Erledigung über. Stellen sich in den Turnstunden Mängel über das Verhalten der Turner heraus, insbesondere über das Herbeischaffen und Hinwegräumen der Geräte usw., dann ist zu empfehlen, daß der Turnwart am Schluß der Turnstunde die Turnordnung zur Hand nimmt und wirkungsvoll zum Vortrag bringt; mitunter kann dieses auch vor Beginn des geregeltsten Turnens geschehen.

Zur Leitung der Spiele, deren Förderung sich jeder Vereinsleiter sehr angelegen sein lassen müßte, sind in erster Linie die Turnwarte berufen. Wenn diesen die Ausübung dieser Pflicht aus irgendwelchen Gründen unmöglich ist, dann muß ein im Spiel besonders erfahrener Vorturner als Spielwart bestimmt werden.

Turn- und Spielwarte müssen sich stets wegen der Zeiteinteilung verständigen. Die Spielwarte sind verpflichtet, den Vereinsturnwart von den beabsichtigten Veranstaltungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, mindestens vor jeder Vorturnerschaft.

Bei Turnfahrten hat sich der Turnwart verantwortlich zu fühlen. Eine beschlossene Tour darf nur durch elementare Gewalten verändert werden. Kein Kreuzweg darf Haltepunkt sein, mit der üblichen Debatte, welche Wegbiegung zu machen ist. Wird eine Turnfahrt langweilig, dann ist es die Schuld des Turnwarts. Steht zur Wanderung keine Musik zur Verfügung, hat man nur eine lange staubige Landstraße zu gehen (diese sind überhaupt so gut es geht zu meiden), dann hat der Turnwart Anregung zu geben. Allgemeiner Gesang, Wechselgesang, Solis usw., verbunden mit Marschanordnungen, helfen über vieles hinweg. Auf die Turnfahrt ist nur ganz wenig Geld mitzunehmen, nur so viel als notwendig gebraucht wird. Gasthäuser sind zu meiden, der Turner stärke sich durch mitgebrachten Proviant im „Grünen“. Ein Stück Schwarzbrot und Aepfel, dazu einen Schluck Quellwasser, schmeckt vorzüglich. Der Turner hat den Heimweg von der Turnfahrt genau in derselben Verfassung anzutreten wie den Ausmarsch. Gemeinsam wird ausmarschiert, gemeinsam kehrt man wieder.

Bei Festlichkeiten sei der Turner zuvorkommend gegen fremde Gäste, jede Gelegenheit ist zur Werbung von Mitgliedern zu benutzen. Streitigkeiten dürfen bei Festlichkeiten nie aufkommen, sind mitunter rabiate Gäste angekommen, dann entleide man sich derer in der unauffälligsten Weise. Beim Zusammentreffen mit Gegnern zeige jeder Turner ein würdevolles Benehmen, nicht provozierend, aber auch nicht feig. In der Agitation ist weise Zurückhaltung geboten, aber auch ein forsches Auftreten, wenn die Situation es erfordert.

6. Sonstige Winke für Vereinsleiter.

Neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über Vereine sowie der vorstehenden Erläuterungen über das Vereinswesen im allgemeinen ist es für einen gewissenhaften Vereinsleiter erforderlich, über manches andere orientiert zu sein.

Aus dem Bundesstatut müssen ihm die hauptsächlichsten Bestimmungen gut bekannt sein. Im besonderen muß er gut Bescheid wissen über die §§ 14—24 des Bundesstatuts.

Auf die Ausfüllung der Hauptmelde Listen, der Ergänzungslisten, der Mitgliedskarten muß möglichste Sorgfalt verwendet werden, will man als guter Hausvater seines Vereins gelten.

Die neuen Bundes-Mitgliedskarten gelten für austretende Mitglieder als Ausweis und müssen ordnungsgemäß behandelt werden.

Eintretende Anfälle müssen immer sofort gemeldet und die Formulare nach Vordruck richtig ausgefüllt werden.

In der Verwaltung des Vereins bemühe man sich, so Ordnung zu halten, daß nach langen Jahren über die Vorkommnisse im Verein die notwendigen Unterlagen vorhanden sind. Die Geschichte des Vereins muß sich mit Leichtigkeit aus den vorhandenen Akten herauslesen lassen. Rechnungen und Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren, ebenso die Berichte über den Turnbetrieb.

Der Vereinsvorsitzende sei vor allen Dingen streng gegen sich selbst. Kommt er sonstigen Unregelmäßigkeiten im Verein auf die Spur, so handle er unparteiisch, aber auch energisch. Nachlässigkeit oder auch Gutmütigkeit hat schon manchen Verein in die schwersten Konflikte gebracht.

Zur Ordnung im Verein gehört eine gewissenhafte Geschäftsführung in allen Ämtern. Vom Gefühlsstandpunkt aus läßt sich weder die Kassenführung, noch der Turnbetrieb, noch die Arbeit der Revisoren beurteilen. Deshalb bringen wir auch in diesem Büchlein eine Reihe Anregungen und Beispiele. Im Interesse des Vereins liegt es auch, wenn tüchtige Vereinsbeamte, wie Vorsitzender, Kassierer, Turnwart usw., ihre Ämter möglichst lange verwalten. Deftiger Wechsel ist für das Vereinsleben nachteilig, weil die Neugewählten immer erst geraume Zeit brauchen, bis sie sich in ihre Ämter eingelebt haben. Am die Wahlen auch nicht Zufälligkeiten zu überlassen, sollen von der Vereinsleitung die Wahlvorschläge der Generalversammlung gemacht werden. Der Turnrat soll die Vorschläge für die Wahlen des Vorsitzenden, Kassierers, Schriftführers usw. machen, während es das gute Recht der Vorturnerschaft sein soll, die Vorschläge für die Turnwarte zu machen.

Damit soll der Versammlung nicht das Recht genommen werden, selbst noch andere Vorschläge zu machen und diese Kandidaten auch durchzubrühen. Bei der Wahl der Turnwarte möchte es aber doch aus praktischen Gründen zu empfehlen

sein, diejenigen Turngenossen zu wählen oder zu bestätigen, die von der Vorturnerschaft präsentiert werden.

Soweit man als Vereinsleiter mit Behörden in Verbindung treten muß, sei man in seinen Ausführungen zurückhaltend. Man gebe nur über das unbedingt Notwendige Auskunft.

Allgemeine Normen über Gesuche bei Veranstaltung von Festlichkeiten, theatralischen Aufführungen, Umzügen und dergleichen lassen sich nicht gut aufstellen, weil die landesgesetzlichen Bestimmungen vielfach voneinander abweichen.

Hier hat man es mit dem Magistrat, Stadtrat oder Bürgermeister zu tun, dort entscheidet die königliche Polizeiverwaltung, der Amtsvorsteher, der Landrat, die Amtshauptmannschaft, der Bezirksdirektor. Wer kennt sie alle, die Namen uns regierender Oberrichten.

Geschlossene Vereinsvergüner bedürfen nach wiederholt gefällten gerichtlichen Urteilen keiner Erlaubnis einer Behörde mehr. Wo aber eine sogenannte Lustbarkeitssteuerordnung besteht, ist die Anmeldung der Vergüner notwendig und auch die geforderte Steuer zu entrichten.

Vorsicht sei allen Vereinsleitern bei geschlossenen Tanzfestlichkeiten empfohlen. Wie oft ist es schon vorgekommen, daß sich ein angeblich guter Freund durch eine Erkennlichkeit zu einer solchen Festlichkeit eingeschmuggelt hat, und das Strafmandat wegen einer öffentlichen Veranstaltung war die Folge. Nie vergesse man am Saaleingang ein Schild mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ anzubringen.

Im Verein selbst sei man hausälterisch. Festlichkeiten dürfen nicht veranstaltet werden, wenn es sonst an den nötigsten Turngeräten fehlt. Man richte sich nach seinen wirklichen Einnahmen. Die Gepflogenheit in manchen Gegenden, daß man, ehe man an die praktische Vereinsrichtung denkt, nur den Sinn nach dem Erwerb einer Fahne richtet, kann nicht genug verurteilt werden.

Die Fahne und alle sonstigen Neuherlichkeiten machen nicht den Verein aus, sondern eine dem Vereinszweck entsprechende Einrichtung, eine tüchtige Vereinsleitung, eine tüchtige Vorturnerschaft und eine lebensfrohe große Turnerschar.



IV. Besondere geschäftliche Anleitungen.

Führung der Geschäftsbücher.

Eine gute Geschäfts- und Kassenführung ist für jeden Verein die erste Notwendigkeit. Es soll deshalb unsere Aufgabe sein, auch auf diesem Gebiete den Turngenossen einen Fingerzeig zu geben. Für eine geordnete Geschäftsführung im Kassenwesen des Vereins bildet

das Kassenbuch

die wichtigste Unterlage.

Der Kassierer, dem die Führung dieses Kassenbuches (sogenanntes Hauptkassenbuch) übertragen worden ist, hat sich zur Hauptbedingung zu machen, jede Einnahme und jede Ausgabe sofort in dasselbe einzutragen. Nur wenn er diese Pflicht streng erfüllt, kann er sicher sein, daß seine Kasse stets in Ordnung ist.

Als besondere Regeln soll der Kassierer folgendes beachten:

1. Er muß am Kopfe jeder Seite des Kassenbuches Jahr und Monat vormerken und bei jeder Eintragung den Tag richtig angeben;
2. Er darf im Kassenbuch niemals radieren, sondern muß falsche Eintragungen durchstreichen und auf der nächsten Linie die richtige Zahl und den Gegenstand frisch buchen;
3. Er soll für jede Ausgabe sich vom Empfänger eine Quittung ausstellen lassen;
4. Er muß alle Rechnungen nach dem Tage des Einganges numerieren und in einer besonderen Mappe einheften. Die

Nummer der Rechnung ist auf der Ausgabeseite mit zu vermerken.

Das Kassenbuch ist so eingerichtet, daß auf der linken Seite immer die Einnahmen eingetragen werden, während auf der rechten Seite immer die Ausgaben gebucht werden müssen. Je nach der Größe des Vereins und der damit verbundenen Kassengeschäfte macht man monatliche oder vierteljährliche Kassenabschlüsse.

Dieser Abschluß erfolgt in nachstehender Weise: Man rechnet zuerst die linke Seite (Einnahme) zusammen und dann die rechte (Ausgabeseite), zieht letztere von der Einnahmehumme ab und erhält so die Summe des Kassenbestandes. Dieser durch den Abschluß sich ergebende Kassenbestand muß dann in bar vorhanden sein.

Da es nun häufig vorkommt, daß eine Seite des Buches noch freien Raum aufweist, während die andere voll beschrieben ist, so muß der Kassierer, bevor er auf der nächsten Seite eine Eintragung macht, alle beiden Seiten abschließen. Auf der vollen Seite macht er unter die letzte Zeile einen Doppelpfstrich und addiert die Summe auf. Auf der weniger vollen Seite zieht er unter die letzte Eintragung auf der rechten Seite einen kurzen Quersftrich, vom Anfang desselben nach der linken Seite der letzten Zeile eine schräge Linie und dort einen kurzen Quersftrich nach links. Rechts auf der letzten Zeile einen Doppelpfstrich und darunter die aufgerechnete Summe. Beide Endsummen werden dann als Uebertrag auf die nächste Seite übertragen, allerdings die Einnahmen wieder auf die linke, die Ausgaben auf die rechte Seite.

Beim Abschluß macht man es ebenso, nur daß die Ausgabeseite erst mit Bleistift aufgerechnet, der Kassenbestand festgestellt und dieser dann zum Ausgleich auf die Ausgabeseite eingestellt wird, so daß sich am Schlusse gleiche Zahlen ergeben. Darauf muß aber der Kassenbestand sofort wieder auf die Einnahmeseite vorgetragen werden.

Die Ergebnisse der gemachten Abschlüsse sollen dann immer in den Vereinsversammlungen bekanntgegeben werden. — Wir lassen hier ein Beispiel folgen:

Als aufgenommen kann ein Verein aber nur dann gelten, wenn die vom Bezirksvertreter ausgehändige Meldeliste, auf der alle über vierzehn Jahre alten Vereinsangehörigen mit Namen aufgeführt sein müssen, mit dem Jahresbeitrag und dem Eintrittsgeld an den Bund gefandt ist. (Kreis-, beziehungsweise Bezirksbeiträge dürfen nur an die Kreis-, beziehungsweise Bezirkskassierer eingesandt werden.) Von diesem Zeitpunkt ab treten die Vereine und Mitglieder in die statutarisch festgelegten Rechte des Bundes ein. Ueber die Einsetzung der Ergänzungslisten gibt das Statut in § 14, Absatz b Aufschluß. Für Vereine, die im letzten Quartal des Jahres beitreten (also nach dem 1. Oktober), ist § 14, Absatz d beachtlich. Nachdem der Beitrag bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, erhalten die Kreis- und Bezirksvertreter vom Bunde die Bestätigung, daß die Aufnahme des Vereins vollzogen ist.

Rechte und Pflichten der Bundesvereine.

Mit der Zugehörigkeit zum Bunde verpflichten sich die Vereine und einzelnen Turngenossen, die im Statut zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen des Bundes tunlichst zu fördern, an allen Kreis- und Bezirksveranstaltungen regen Anteil zu nehmen, die Beschlüsse dieser einzelnen Organisationsteile zu halten sowie die durch das Statut und ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere sind die Publikations- und Bildungsmittel des Bundes zu benutzen.

Die Arbeiter-Turnzeitung, als offizielles Organ des Bundes, wird zum größten Teil von den Vereinen obligatorisch für alle über vierzehn Jahre alten Angehörigen bezogen. Bei dieser Bezugsform wird das Exemplar mit 3 Pfg. berechnet. Bezieht ein Verein weniger Zeitungen, als Vereinsangehörige vorhanden sind, dann wird das Exemplar mit 5 Pfg. berechnet. Werden weniger als sechs Zeitungen bezogen, dann ist der Betrag auf die Dauer eines halben Jahres vorher einzusenden, und zwar für jedes Exemplar 1.40 Mk. Diese halbjährlichen Abonnements verstehen sich nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember. Bei allen anderen Bezugsformen erfolgt die Bezahlung von Vierteljahr zu Vierteljahr. Bei Bezug von nur einem Exemplar

empfiehlt es sich, die Zeitung bei dem dortigen Postamt zu bestellen.

Die Turnerinnen-Zeitung, als offizielles Organ des Bundes, wird zum größten Teil von den Turnerinnenabteilungen obligatorisch für alle über vierzehn Jahre alten Turnerinnen bezogen. Bei dieser Bezugsform wird das Exemplar mit 6 Pfg. berechnet. Bezieht eine Abteilung weniger Zeitungen, als Abteilungsangehörige vorhanden sind, dann wird das Exemplar mit 10 Pfg. berechnet. Werden weniger als sechs Zeitungen bezogen, dann ist der Betrag auf die Dauer eines halben Jahres vorher einzufenden, und zwar für jedes Exemplar 1.40 Mk. Diese halbjährlichen Abonnements verstehen sich nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Bei allen anderen Bezugsformen erfolgt die Bezahlung von Vierteljahr zu Vierteljahr. Bei Bezug von nur einem Exemplar empfiehlt es sich, die Zeitung bei dem dortigen Postamt zu bestellen.

Die Moderne Körperkultur ist die illustrierte Zeitung für alle Arten Leibesübungen. Sie erscheint monatlich einmal und kostet für Bundesmitglieder und durch den Verein bezogen für das halbe Jahr 50 Pfg. Der Abonnementspreis ist aber für diese Zeitung im voraus zu entrichten. Durch die Post bezogen kostet die Moderne Körperkultur, ohne Bestellgeld, 1 Mk. für das halbe Jahr. Die Verbindung mit der Organisation soll aber nicht nur durch die Zeitung geschehen, sondern es soll auch durch persönliche Tätigkeit an der Erfüllung der Pflichten mitgewirkt werden.

Es ist vor allen Dingen erforderlich, daß sich die Vereine im Bezirk und Kreis an den Turntagen, Vorturnerstunden, Turnfahrten und Turnfesten beteiligen.

Die Mitarbeit an den gemeinsamen Zielen übt dann seine Wirkung auf den eigenen Verein aus, schärft den Blick und bringt Erfahrung, die im Interesse der gemeinsamen Bestrebungen wieder verwendet werden kann.

Eine der Hauptpflichten des Vereins gegen den Bund ist die Entrichtung des Bundesbeitrages. Sie ist im gewissen Sinne die Grundlage aller Rechte, die der Verein an die Organisation hat. Der Bundesbeitrag ist für alle Vereinsangehörigen zu entrichten, die im Verein aufgenommen sind

und aufgenommen werden, ganz gleich, ob das Vereinsmitglied schon wieder ausgetreten ist, wenn die fällige Ergänzungsliste eingefandt wird.

Die Gepflogenheit, nur diejenigen Mitglieder zu melden und zu versteuern, die beim Turnen einmal verunglücken könnten, verstößt gegen das Statut und zieht unweigerlich die Verweigerung jeder Unterstützung nach sich.

Aber nicht nur die Bundesbeiträge müssen pünktlich entrichtet werden, sondern auch die Kreis- und Bezirksbeiträge müssen immer in der festgesetzten Zeit abgeliefert sein.

Nach Erfüllung dieser Pflichten steht den Vereinen das Recht zu, an allen Bundes-, Kreis- und Bezirkseinrichtungen Anteil zu nehmen. Fühlt sich ein Verein oder Bezirk in der Ausübung seiner Rechte behindert, so kann er sich je nach der Art der Behinderung beschwerdebührend an den Bezirk, Kreis oder Bund wenden. Beschwerden gegen den Bundesvorstand finden ihre vorläufige Erledigung durch den Bundesausschuß.

Bei Gesuchen oder sonstigen Anliegen, oder wenn man in irgendeiner Sache den Rat und die Hilfe des Bundes in Anspruch nehmen will, ist das Ansuchen direkt an den Bundesvorstand zu richten. Mit peinlichster Genauigkeit ist anzugeben, um was es sich handelt, ferner die Gründe dieses Ansehens und was bezweckt werden soll. Bei Rechtsstreitigkeiten und Konflikten mit den Behörden ist rechtzeitig Mitteilung zu machen. Alle Gesuche um Genehmigung von Sammlungen und zum Vertriebe von Anteilsscheinen und Baufondsmarken sind von vornherein aussichtslos und werden konsequent nie bewilligt.

Wir haben im Bund unsere Unfallunterstützungseinrichtungen, haben jetzt auch noch für außerordentliche Fälle die Bundesunterstützungskasse, außerdem gibt es in einzelnen Kreisen und Bezirken noch besondere Unterstützungseinrichtungen, so daß unsere Vereine die meist ergebnislosen Sammlungen unterlassen können. Peinliche Genauigkeit müssen wir ferner verlangen bei Unfällen- und -abmeldungen. Jeder Unfall, und wenn er auch noch so unscheinbar ist, soll gemeldet werden. Es genügt eine einfache Meldung durch Postkarte, wenn nicht gleich festgestellt werden kann, ob der Unfall den betreffenden Turngenossen arbeitsunfähig macht. Zu beachten ist ferner strengstens,

daß die geforderten Unterschriften auch von den betreffenden Personen selbst geleistet werden, diese sind uns für die Angaben verantwortlich.

Ebenso peinliche Genauigkeit muß im sonstigen Verkehr mit der Bundesgeschäftsstelle geübt werden.

Unbedingt erforderlich ist, daß auf Mitteilungen, Bestellungen, Gesuche, Formulare usw. der Vereinsstempel aufgedrückt wird. Ergänzungslisten sind, wie schon oft bekannt gemacht, rechtzeitig und auch wirklich mit dem Vereinsnamen versehen einzufenden. Bei Geldeinsendungen ist anzugeben, für welchen Verein und für was der Betrag bestimmt ist. Auf jedem Schriftstück ist genaue und deutliche Adresse des Absenders anzugeben. Alle Adressänderungen des Vorsitzenden sind sofort bekanntzugeben. Nur wenn in diesem Sinne gearbeitet wird, kann das Prädikat „gut“ für Pflichterfüllung gegeben werden.

Das engere Zusammenarbeiten der Vereine, Bezirke und Kreise mit dem Bunde.

Alljährlich, im Dezember, erhalten die Vereine von der Bundesgeschäftsstelle unentgeltlich Meldelisten, Statistikbogen und sonstiges Bundesmaterial, die Bezirksvertreter nach vorhergegangenem Bericht Anmeldeformulare, Meldelisten, Statistikbücher, Statuten, Turnordnungen, Prüfungsordnungen, Leitfäden usw., die Kreisvertreter das gleiche, ebenso Flugblätter und sonstige Agitationsmittel zugesandt.

Unterstützungsgehuche, die Agitation betreffend, haben stets durch die Kreisleitungen zu gehen, bevor sie an den Bund gelangen. Werden die Bundesangestellten von Vereinen oder Bezirken zu Versammlungen, Referaten, Festreden usw. gewünscht, so sind die Kosten von den Veranstaltern zu übernehmen. Als Vergütung soll zum mindesten das Fahrgehalt dritter Klasse, persönliche Speisen, bezw. Diäten und 5 Mark für den Vortrag gewährt werden.

In außerordentlichen Fällen nur kann Agitationsmaterial, Statistikbücher, Turnordnungen und dergleichen direkt von der Geschäftsstelle bezogen werden.

Um in Zukunft ein übereinstimmendes Bild für den Bund, die Kreise und Bezirke zu erhalten, wird die Geschäftsstelle am

Schlusse des Jahres an die Kreise Bericht erstatten über die Zahl der steuernden Mitglieder, einschließlich der Zöglinge. Die Statistik wird vom Bund ausgenommen und im März gedruckt ausgegeben. Diese Angaben sind auch für die Bezirke und Kreise maßgebend. Als Maßstab für die Zahl der Vereinsangehörigen gilt die Angabe der versteuerten Mitglieder auf der Hauptmeldeliste und auf der vierten Ergänzungsliste.

Alle weiteren Angelegenheiten werden durch Rundschreiben an die Kreise und die Bezirke erledigt.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Bezirksvertreter einen Bericht über die geschäftliche und agitatorische Arbeit innerhalb seines Bezirks an den Kreisvertreter abgehen zu lassen; desgleichen der Kreisvertreter am Anfange des Jahres an den Bundesvorsitzenden.

Die Bezirksturnwarte berichten in technischer Hinsicht an die Kreisturnwarte, und von hier aus geht ein Kreisbericht an die technische Leitung des Bundes.

Soweit Bezirke und Kreise gedruckte Geschäftsberichte herausgeben, ist ein Exemplar desselben an die Bundesgeschäftsstelle einzufenden.

Unser aller Ziel ist ein gemeinsames; arbeiten wir gegenseitig Hand in Hand, dann herrscht Ordnung, und die Vorbedingung zu weiterem Fortschritt ist gegeben.





III. Die Tätigkeit im Verein.

Gleichwie im Bund, Kreis und Bezirk, so regelt sich der Gang der Geschäfte im Verein nach einem in Umrissen gegebenen Plan, verkörpert durch das Vereinsstatut.

Es wird wenige Vereine im Bunde geben, in denen der Leitung nicht durch ein Statut die Handhabe zur Abwicklung der Geschäfte gegeben wäre.

Von besonderer Wichtigkeit ist ein solches Statut nach außen hin, aber zu manchen Zeiten auch vermöge seiner ordnenden Gewalt im inneren Vereinsleben. Eine der wichtigsten Bestimmungen in einem Vereinsstatut ist diejenige, die die Verwaltung feststellt. Vereine ohne juristische Rechte, und das ist die übergroße Zahl unserer Bundesvereine, werden als Verwaltung (nicht zu verwechseln mit Leitung) einen Ausschuß, Turnrat oder Vorstand haben, im übrigen aber mit Selbstverwaltung durch die Versammlung ausüben. Der Vorstand, Turnrat oder die Kommission wird zum größten Teil nur die Vorberatungen und internen Verwaltungsmaßnahmen ausführen, während die Versammlung der Mitglieder die vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigt oder ablehnt.

Dieser Vorstand oder Turnrat besteht zumeist aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, einem Turnwart und einem Zeugwart. Wo dieser Kreis als zu klein erscheint, bestimmt man noch für jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter oder einige Beisitzer.

Wo ein Verein nach dem Gesetz eine Leitung haben muß, soll diese, wie schon weiter vorn bemerkt, nur aus zwei, höchstens drei Personen bestehen. Man hätte dann im Verein einen besonderen Vorstand und extra noch einen Turnrat, bezw. Ausschuß.

Dann haben wir für die rein turnerischen Fragen eine Vorturnerschaft, deren unmittelbarer Leiter der Turnwart sein muß. Turnrat und Vorturnerschaft sollen in größeren Zwischenräumen gemeinschaftliche Sitzungen abhalten.

Die Vorstands- und Vorturnerschaftssitzungen sind in regelrechten Zeitabschnitten abzuhalten, ebenso die Vereinsversammlungen.

Unregelmäßig stattfindende Sitzungen und Versammlungen beeinträchtigen das Vereinsleben. Jeden Monat je eine Vorstandssitzung und Vereins- oder Abteilungsverammlung ist zu empfehlen.

Der Vorsitzende hat alle geschäftlichen Angelegenheiten für die Sitzungen vorzubereiten, genau wie der Turnwart bei den Vorturnersitzungen alle technischen Fragen. Das Technische ist von dem Geschäftlichen möglichst getrennt zu halten und nur zur gegenseitigen Sanktionierung, bezw. Beschlußfassung vorzulegen. Der Vereinsvorstand und die Vorturnerschaft werden dadurch gesunde und produktive Arbeit verrichten. Jedes Vierteljahr ist eine gemeinsame Sitzung des Vereinsvorstandes mit der Vorturnerschaft empfehlenswert. In diesen Sitzungen werden die wichtigsten Vereinsfragen, Agitation usw. besprochen. Alle persönlichen Angelegenheiten sind konsequent aus allen Sitzungen und Versammlungen fernzuhalten. Was außerhalb des Vereins vorgeht, lasse man auch draußen. Tritt ein Streitfall ein, bei dem eine Behandlung nicht zu umgehen ist, so beraume der Vorsitzende eine Strafsitzung an, höre beide Parteien und falle dann den Entscheid.

In der Vorstandssitzung gibt der Vorsitzende die schriftlichen Ein- und Ausgänge bekannt, insbesondere alle Schreiben der Bezirks- und Kreisleitungen. Alle Bundesbekanntmachungen sowie die Bekanntmachungen unter der Rubrik „Aus der Geschäftsstelle“ werden aus der Arbeiter-Turnzeitung zur Kenntnis genommen. Der Kassierer legt alle eingegangenen Rechnungen vor und läßt die bezahlten Rechnungen vom Vorsitzenden unterschrieben bestätigen; darunter dürfen die Quartalsrechnungen für die Zeitungen, Ergänzungslisten usw. nicht fehlen. Jeder Verein bestimmt für den Bezug der Turnzeitungen, der Lehrbücher, des Niederbuches und der sonstigen zu beziehenden Bücher und Turnartikel einen zuverlässigen

Turngenossen. Der Verein hat die Verpflichtung zu übernehmen, daß der Ausgleich des Schuldkontos geregelt vor sich geht.

In Vereinen, wo vom Bundesgeschäft auch alle anderen turnerischen Bedarfsartikel, wie Turnkleidung, Abzeichen usw. bezogen werden, richtet man am besten einen Vereinskonzum ein (siehe ausführliche Anleitungen dafür weiter hinten).

Nach dem Bericht des Kassierers gibt der Turnwart die Wünsche und Beschlüsse der Vorturnerschaft bekannt, berichtet über etwaige Unfälle, den allgemeinen Gang und Besuch der Turnstunden. Nachdem Revisoren, Zeugwart und Beisitzer nichts weiter zu erinnern haben, wird der nächste Tagesordnungspunkt erörtert. Die wichtigsten Punkte, die unbedingt eine Erledigung finden müssen, sind voranzustellen, hierzu gehört auch die Festsetzung der Tagesordnung zur Versammlung.

Die Vereinsversammlungen sind ebenfalls regelmäßig zu veranstalten. Am besten tut man, wenn man einen Tag hierzu wählt, an dem andere Organisationen, die im Wirkungsbereich des Vereins liegen, nichts veranstaltet haben. Um dies zu erreichen, setze man sich mit den in Frage kommenden Vereinen in Verbindung und treffe ein dahingehendes Abkommen.

Die Versammlungen sind auf dem Turnplatz oder Turnraum oder in anderer Weise unter Veröffentlichung der Tagesordnung zeitig genug bekanntzugeben, um so den Vereinsangehörigen Gelegenheit zu bieten, sich darauf vorzubereiten. Eine Versammlung soll, wenn sie auf 9 Uhr angesetzt ist, nicht erst um 10 Uhr eröffnet werden.

Pünktliches Beginnen und zeitiges Aufhören erzieht zum Versammlungsbesuch. Um 11 Uhr abends sollen die Versammlungen beendet sein, damit auch noch ein frohes Turnerlied erklingen kann. Die unglücklichsten Beschlüsse kommen meistens in den späten Mitternachtsstunden zustande. Eine Versammlung soll sich nur mit den wichtigsten Fragen befassen. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse werden kurz begründet, zur Diskussion gestellt und dann darüber abgestimmt. In jeder Versammlung ist ein kleiner Vortrag, etwa von der Dauer einer halben Stunde, zu halten; an Stelle eines Vortrages kann auch eine Vorlesung gesetzt werden, Material bieten gute Bücher und die Arbeiter-Turnzeitung. Der Vor-

sitzende muß die Geschäftsordnung vollständig beherrschen, dann wird, unter Beobachtung der vorstehenden Winke, eine Versammlung recht anregend und gut verlaufen. Eine Versammlung wird nie befriedigen, sobald der Vorsitzende gewohnheitsmäßig hinter jedem Redner spricht. Wenn nicht unbedingt ein Irrtum aufgeklärt werden muß, damit nicht zu Unrecht weiter darüber gesprochen wird, dann lasse der Vorsitzende drei bis vier Diskussionsredner sprechen, gebe alsdann ein kurzes Resümee, ein Zusammenfassen des ausgesprochenen Grundgedankens, und schreite am Schluß einer Diskussion zur sofortigen Abstimmung. Niemals darf die Debatte zu gleicher Zeit über mehrere Punkte sich ausdehnen, auch nicht im „Verschiedenen“. Gleichartige Angelegenheiten werden zusammengefaßt und Punkt für Punkt erledigt. Der Vorsitzende als auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes sollen sich möglichst aktiv am Turnen beteiligen. Ein Vorsitzender, der wochenlang keine Turnstunde besucht, nicht mit den Mitgliedern bei Turnfahrten usw. gesellschaftlich verkehrt, wird das Fühlen und Denken mit der Masse verlernen.

1. Eröffnung einer Versammlung.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet die Versammlung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende fragt an, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden. Ist dieses der Fall, dann wird die Diskussion darüber eröffnet, durch Mehrheitsbeschluß werden die Einwendungen angenommen oder abgelehnt.

Hierauf verliest der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung, sofern dies nicht am Schluß einer jeden Versammlung geschieht. Der Vorsitzende fragt an, ob jemand gegen die Form und den Inhalt des Protokolls etwas einzuwenden hat. Ist dieses der Fall, dann wird durch Beschluß die Einwendung erledigt, wie bereits ausgeführt.

Protokolle sind nach ihrer Richtigstellung rechtskräftig zu erklären und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu versehen. Mithunter werden die Protokolle als Unterlagen für Rechtsfachen gebraucht; sie haben nur dann Gültigkeit, wenn sie beglaubigt wurden. Nachträgliche Unterschrift kann als Betrugsversuch gedeutet werden.

2. Tagesordnung.

Es empfiehlt sich, zum ersten Tagesordnungspunkt die wichtigsten Vereinskommunikationen zu machen, die Einladungen usw. bekanntzugeben. Geschieht dies am Schlusse der Versammlung, dann ist nicht mehr genügend Aufmerksamkeit vorhanden.

Als zweiten Punkt der Tagesordnung setze man die Mitteilungen des Kassierers. Derselbe gibt bekannt, welche Rechnungen eingelaufen und bezahlt sind, wie es mit der Beitragszahlung steht und dem Kassenbestand bestellt ist.

Als dritten Punkt nehme man einen Vortrag entgegen.

Als folgende Punkte etwaige Vereinsveranstaltungen und Verschiedenes.

3. Debatte.

Ueber jeden Tagesordnungspunkt eröffnet der Vorsitzende die Diskussion. Jeder Redner hat dreimal das Wort zur Sache. Schreift der Redner von der Sache ab, dann ist der Vorsitzende berechtigt, den Redner zur Sache zu mahnen, wird diese Mahnung wiederholt nicht beachtet, dann steht dem Vorsitzenden das Recht zu, dem Redner das Wort zu entziehen. Um Weiterungen zu vermeiden, ist es gut, die Wortentziehung sofort von der Versammlung bestätigen zu lassen.

4. Geschäftsordnung.

Soweit der Gang der Verhandlungen einer Versammlung nicht schon durch vorkleidendes geregelt ist, empfiehlt sich die Beachtung folgender allgemeiner Regeln.

Mitglieder, die zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich unter Namensnennung zum Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unstatthaft.

Anträge auf Schluß der Debatte müssen sofort erledigt werden. Nachdem die Zahl der eingzeichneten Redner mitgeteilt wird, einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort erteilt. Nach der Abstimmung wird dem Beschluß gemäß verfahren.

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, die auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt; Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben, wenn nicht von den Mitgliedern eine andere Abstimmung beantragt oder beschloffen wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Auf dem Turnplatze, bei Turnfahrten und Festlichkeiten.

Auf dem Turnplatze hat der Turnwart das Wort, er leitet den Turnbetrieb so, wie es die Turnordnung vorschreibt. Der Turnwart darf auf eine Kritik seiner Anordnungen während des Turnens nicht eingehen; diejenigen Turner, die da glauben, Einwendungen erheben zu können, sollen nach Schluß der Turnstunde den Turnwart sprechen. Unerledigte turntechnische Meinungsverschiedenheiten gehen an die Vorturnerschaft zur Erledigung über. Stellen sich in den Turnstunden Mängel über das Verhalten der Turner heraus, insbesondere über das Herbeischaffen und Hinwegräumen der Geräte usw., dann ist zu empfehlen, daß der Turnwart am Schluß der Turnstunde die Turnordnung zur Hand nimmt und wirkungsvoll zum Vortrag bringt; mitunter kann dieses auch vor Beginn des geregelten Turnens geschehen.

Zur Leitung der Spiele, deren Förderung sich jeder Vereinsleiter sehr angelegen sein lassen mußte, sind in erster Linie die Turnwarte berufen. Wenn diesen die Ausübung dieser Pflicht aus irgendwelchen Gründen unmöglich ist, dann muß ein im Spiel besonders erfahrener Vorturner als Spielwart bestimmt werden.

Turn- und Spielwarte müssen sich stets wegen der Zeiteinteilung verständigen. Die Spielwarte sind verpflichtet, den Vereinsturnwart von den beabsichtigten Veranstaltungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, mindestens vor jeder Vorturnerleistung.

Bei Turnfahrten hat sich der Turnwart verantwortlich zu fühlen. Eine beschlossene Tour darf nur durch elementare Gewalten verändert sein. Kein Kreuzweg darf Saltepunkt sein, mit der üblichen Debatte, welche Wegbiegung zu machen ist. Wird eine Turnfahrt langweilig, dann ist es die Schuld des Turnwarts. Steht zur Wanderung keine Musik zur Verfügung, hat man nur eine lange staubige Landstraße zu gehen (diese sind überhaupt so gut es geht zu meiden), dann hat der Turnwart Unregung zu geben. Allgemeiner Gesang, Wechselgesang, Solis usw., verbunden mit Marschanordnungen, helfen über vieles hinweg. Auf die Turnfahrt ist nur ganz wenig Geld mitzunehmen, nur so viel als notwendig gebraucht wird. Gasthäuser sind zu meiden, der Turner stärke sich durch mitgebrachten Proviant im „Grünen“. Ein Stück Schwarzbrot und Äpfel, dazu einen Schluck Quellwasser, schmeckt vorzüglich. Der Turner hat den Heimweg von der Turnfahrt genau in derselben Verfassung anzutreten wie den Ausmarsch. Gemeinsam wird ausmarchiert, gemeinsam kehrt man wieder.

Bei Festlichkeiten sei der Turner zuvorkommend gegen fremde Gäste, jede Gelegenheit ist zur Werbung von Mitgliedern zu benutzen. Streitigkeiten dürfen bei Festlichkeiten nie aufkommen, sind mitunter rabiate Gäste angekommen, dann entleide man sich derer in der unauffälligsten Weise. Beim Zusammenreffen mit Gegnern zeige jeder Turner ein würdevolles Benehmen, nicht provozierend, aber auch nicht feig. In der Agitation ist weise Zurückhaltung geboten, aber auch ein forsches Auftreten, wenn die Situation es erfordert.

6. Sonstige Winke für Vereinsleiter.

Neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über Vereine sowie der vorstehenden Erläuterungen über das Vereinswesen im allgemeinen ist es für einen gewissenhaften Vereinsleiter erforderlich, über manches andere orientiert zu sein.

Aus dem Bundesstatut müssen ihm die hauptsächlichsten Bestimmungen gut bekannt sein. Im besonderen muß er gut Bescheid wissen über die §§ 14—24 des Bundesstatuts.

Auf die Ausfüllung der Hauptmeldebücher, der Ergänzungslisten, der Mitgliedskarten muß möglichste Sorgfalt verwendet werden, will man als guter Hausvater seines Vereins gelten.

Die neuen Bundes-Mitgliedskarten gelten für austretende Mitglieder als Ausweis und müssen ordnungsgemäß behandelt werden.

Entretende Unfälle müssen immer sofort gemeldet und die Formulare nach Vordruck richtig ausgefüllt werden.

In der Verwaltung des Vereins bemühe man sich, so Ordnung zu halten, daß nach langen Jahren über die Vorkommnisse im Verein die notwendigen Unterlagen vorhanden sind. Die Geschichte des Vereins muß sich mit Leichtigkeit aus den vorhandenen Akten herauslesen lassen. Rechnungen und Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren, ebenso die Berichte über den Turnbetrieb.

Der Vereinsvorsitzende sei vor allen Dingen streng gegen sich selbst. Kommt er sonstigen Unregelmäßigkeiten im Verein auf die Spur, so handle er unparteiisch, aber auch energisch. Nachlässigkeit oder auch Gutmütigkeit hat schon manchen Verein in die schwersten Konflikte gebracht.

Zur Ordnung im Verein gehört eine gewissenhafte Geschäftsführung in allen Ämtern. Vom Gefühlsstandpunkt aus läßt sich weder die Kassensführung, noch der Turnbetrieb, noch die Arbeit der Revisoren beurteilen. Deshalb bringen wir auch in diesem Büchlein eine Reihe Anregungen und Beispiele. Im Interesse des Vereins liegt es auch, wenn tüchtige Vereinsbeamte, wie Vorsitzender, Kassierer, Turnwart usw., ihre Ämter möglichst lange verwalten. Desterer Wechsel ist für das Vereinsleben nachteilig, weil die Neugewählten immer erst geraume Zeit brauchen, bis sie sich in ihre Ämter eingelebt haben. Um die Wahlen auch nicht Zufälligkeiten zu überlassen, sollen von der Vereinsleitung die Wahlvorschläge der Generalversammlung gemacht werden. Der Turnrat soll die Vorschläge für die Wahlen des Vorsitzenden, Kassierers, Schriftführers usw. machen, während es das gute Recht der Vorturnerschaft sein soll, die Vorschläge für die Turnwarte zu machen.

Damit soll der Versammlung nicht das Recht genommen werden, selbst noch andere Vorschläge zu machen und diese Kandidaten auch durchzudrücken. Bei der Wahl der Turnwarte möchte es aber doch aus praktischen Gründen zu empfehlen

sein, diejenigen Turngenossen zu wählen oder zu bestätigen, die von der Vorturnerschaft präsentiert werden.

Soweit man als Vereinsleiter mit Behörden in Verbindung treten muß, sei man in seinen Ausführungen zurückhaltend. Man gebe nur über das unbedingt Notwendige Auskunft.

Allgemeine Normen über Gesuche bei Veranstaltung von Festlichkeiten, theatralischen Aufführungen, Umzügen und dergleichen lassen sich nicht gut aufstellen, weil die landesgesetzlichen Bestimmungen vielfach voneinander abweichen.

Hier hat man es mit dem Magistrat, Stadtrat oder Bürgermeister zu tun, dort entscheidet die königliche Polizeiverwaltung, der Amtsvorsteher, der Landrat, die Amtshauptmannschaft, der Bezirksdirektor. Wer kennt sie alle, die Namen uns regierender Drigkeiten.

Geschlossene Vereinsvergütungen bedürfen nach wiederholt gefällten gerichtlichen Urteilen keiner Erlaubnis einer Behörde mehr. Wo aber eine sogenannte Lustbarkeitssteuerordnung besteht, ist die Anmeldung der Vergütungen notwendig und auch die geforderte Steuer zu entrichten.

Vorsicht sei allen Vereinsleitern bei geschlossenen Tanzfestlichkeiten empfohlen. Wie oft ist es schon vorgekommen, daß sich ein angeblich guter Freund durch eine Erkenntlichkeit zu einer solchen Festlichkeit eingeschmuggelt hat, und das Strafmandat wegen einer öffentlichen Veranstaltung war die Folge. Nie vergesse man am Saaleingang ein Schild mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ anzubringen.

Im Verein selbst sei man haushälterisch. Festlichkeiten dürfen nicht veranstaltet werden, wenn es sonst an den nötigsten Turngeräten fehlt. Man richte sich nach seinen wirklichen Einnahmen. Die Gepflogenheit in manchen Gegenden, daß man, ehe man an die praktische Vereinsrichtung denkt, nur den Sinn nach dem Erwerb einer Fahne richtet, kann nicht genug verurteilt werden.

Die Fahne und alle sonstigen Neuwerklichkeiten machen nicht den Verein aus, sondern eine dem Vereinszweck entsprechende Einrichtung, eine tüchtige Vereinsleitung, eine tüchtige Vorturnerschaft und eine lebensfrohe große Turnerschar.



IV. Besondere geschäftliche Anleitungen.

Führung der Geschäftsbücher.

Eine gute Geschäfts- und Kassenführung ist für jeden Verein die erste Notwendigkeit. Es soll deshalb unsere Aufgabe sein, auch auf diesem Gebiete den Turngenossen einen Fingerzeig zu geben. Für eine geordnete Geschäftsführung im Kassenwesen des Vereins bildet

das Kassenbuch

die wichtigste Unterlage.

Der Kassierer, dem die Führung dieses Kassenbuches (sogenanntes Hauptkassenbuch) übertragen worden ist, hat sich zur Hauptbedingung zu machen, jede Einnahme und jede Ausgabe sofort in dasselbe einzutragen. Nur wenn er diese Pflicht streng erfüllt, kann er sicher sein, daß seine Kasse stets in Ordnung ist.

Als besondere Regeln soll der Kassierer folgendes beachten:

1. Er muß am Kopfe jeder Seite des Kassenbuches Jahr und Monat vormerken und bei jeder Eintragung den Tag richtig angeben;
2. Er darf im Kassenbuch niemals radieren, sondern muß falsche Eintragungen durchstreichen und auf der nächsten Linie die richtige Zahl und den Gegenstand frisch buchen;
3. Er soll für jede Ausgabe sich vom Empfänger eine Quittung ausstellen lassen;
4. Er muß alle Rechnungen nach dem Tage des Einganges numerieren und in einer besonderen Mappe einheften. Die

Nummer der Rechnung ist auf der Ausgabeseite mit zu vermerken.

Das Kassenbuch ist so eingerichtet, daß auf der linken Seite immer die Einnahmen eingetragen werden, während auf der rechten Seite immer die Ausgaben gebucht werden müssen. Je nach der Größe des Vereins und der damit verbundenen Kaffengeschäfte macht man monatliche oder vierteljährliche Kassenabschlüsse.

Dieser Abschluß erfolgt in nachstehender Weise: Man rechnet zuerst die linke Seite (Einnahme) zusammen und dann die rechte (Ausgabeseite), zieht letztere von der Einnahmehumme ab und erhält so die Summe des Kassenbestandes. Dieser durch den Abschluß sich ergebende Kassenbestand muß dann in bar vorhanden sein.

Da es nun häufig vorkommt, daß eine Seite des Buches noch freien Raum aufweist, während die andere voll beschrieben ist, so muß der Kassierer, bevor er auf der nächsten Seite eine Eintragung macht, alle beiden Seiten abschließen. Auf der vollen Seite macht er unter die letzte Zeile einen Doppelstrich und addiert die Summe auf. Auf der weniger vollen Seite zieht er unter die letzte Eintragung auf der rechten Seite einen kurzen Querstrich, vom Anfang desselben nach der linken Seite der letzten Zeile eine schräge Linie und dort einen kurzen Querstrich nach links. Rechts auf der letzten Zeile einen Doppelstrich und darunter die aufgerechnete Summe. Beide Endsummen werden dann als Uebertrag auf die nächste Seite übertragen, allerdings die Einnahmen wieder auf die linke, die Ausgaben auf die rechte Seite.

Beim Abschluß macht man es ebenso, nur daß die Ausgabeseite erst mit Bleistift aufgerechnet, der Kassenbestand festgestellt und dieser dann zum Ausgleich auf die Ausgabeseite eingestellt wird, so daß sich am Schlusse gleiche Zahlen ergeben. Darauf muß aber der Kassenbestand sofort wieder auf die Einnahmeseite vgetragen werden.

Die Ergebnisse der gemachten Abschlüsse sollen dann immer in den Vereinsversammlungen bekanntgegeben werden. — Wir lassen hier ein Beispiel folgen:

Einnahme.

1. Quartal 1912.

Monat	Tag	Beleg Nr.	№ d.
Januar	1.		
"	30.		60
Februar	28.		15
März	15.		20
"	30.		24
"	30.		10
"	30.		21 90
			4 50
			155 40

Ausgabe.

Monat	Tag	Beleg Nr.	№ d.
Januar	5.	1	21
"	20.	2	30
Februar	10.	3	10
"	25.	4	10
"	28.	5	12
"	28.	6	9
März	9.	7	10
"	22.	8	9
"	30.	9	10 80
"	30.		2 20
"	30.		2 40
"	30.		28
			155 40

Einnahme.

2. Quartal 1912.

Monat	Tag	Beleg Nr.	№ d.
April	1.		28

Monat	Tag	Beleg Nr.	№ d.

Mitgliederliste.

Die Mitgliederliste wird vom Vorsitzenden geführt, sie kann in zwei Formen zur Anwendung kommen. Einmal das übliche Buchsystem, zum anderen das neuere Kartotheksystem, das ganz besonders für größere Vereine empfohlen werden kann.

In der Mitgliederliste sind sämtliche Vereinsangehörigen zu verzeichnen. Jedes neu eintretende Mitglied ist sofort nachzutragen. Tritt ein Mitglied aus oder reist ab, dann wird dies in der hierfür vorgesehenen Spalte vermerkt. Man muß also auch nach Jahren noch feststellen können, wer dem Verein bereits einmal angehört hat und wie lange.

Beim Kartotheksystem stellt der Vorsitzende für jedes Mitglied eine Personalkarte aus. Dann werden die Karten alphabetisch geordnet und aufbewahrt. Tritt nun ein Mitglied neu ein, dann wird sofort eine neue Karte ausgestellt, und die ausgestellte Karte wird zunächst bis zur Fälligkeit der nächsten Ergänzungsliste besonders gelegt. Ist die Ergänzungsliste fällig, dann wird sie nach den beiseitegelegten Karten ausgefüllt, die dann ebenfalls den übrigen Personalkarten eingereiht werden.

Meldet sich ein Mitglied ab, so vermerkt man auf der Personalkarte das Austrittsdatum. Die Karten der ausgetretenen Mitglieder werden dann, ebenfalls alphabetisch geordnet, besonders aufbewahrt. **Auf keinen Fall dürfen diese Karten vernichtet werden**, denn man soll ja an der Hand derselben nach einigen Jahren noch feststellen können, ob irgendein sich anmeldender Turngenosse dem Verein bereits einmal angehört und aus seiner früheren Mitgliedschaft noch Pflichten zu erfüllen hat.

Bei Führung

des Beitragsbuches

kann man genau so verfahren wie bei der Mitgliederliste, auch hier können beide Systeme in Anwendung kommen. Im Beitragsbuch werden die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge bucht.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß zunächst sämtliche Vereinsangehörigen, und zwar alphabetisch geordnet, eingetragen

Beitragsbuch.

Nummer	Name	Beruf	Wohnung	Geburts-tag und -jahr	Eintritt, Tag und Jahr	Eintrittsgeb- von	Bezahlter Reit	Sannat	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Reit	Bemerkung	
1	Hauer S.	Schuhm.	Reichl. 36	5.6.80	6.9.99	1.—	1.—	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	—	—
2	Brunn O.	Bildh.	Simonst.	1.3.79	5.1.01	0.75	0.75	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	—
3	Polst. C.	Maler	Wlberstf.	5.8.82	6.2.02	—	—	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	1 K
4	Polst. S.	Wärarb.	Sannstf.	2.12.88	5.12.07	50	1.75	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	2 A	

Bemerkung: 1 K = 1 Monat krank. 2 A = 2 Monate arbeitslos.

werden. Die im Laufe eines Jahres eintretenden Mitglieder werden hinten nachgetragen. Bei Beginn eines neuen Jahres müssen alle Mitglieder wieder vorgetragen werden. Die im vergangenen Jahre Eingetretenen werden dabei eingereiht, während die Ausgetretenen weggelassen werden. Die Monate sind vordruckt und es braucht nur der entsprechende Betrag eingeseht werden.

Ein Buchungsschema für jährliche Abschlüsse ist angeführt. Es ist dabei genau angegeben, in welcher Weise die Eintragung und der Abschluß zu erfolgen hat.

Beim Kartotheksystem stellt der Kassierer für jedes Mitglied eine Beitragskarte aus, ordnet dieselben alphabetisch und bewahrt sie auf. Bei Anmeldung eines neuen Mitgliedes stellt er eine neue Karte aus und reist diese sofort unter den übrigen an der entsprechenden Stelle ein.

Ueber die Verwendung der Beitragskarte sei folgendes bemerkt.

Auf der oberen Hälfte der vorderen Seite werden zunächst die Personalien des betreffenden Mitgliedes vermerkt.

Die untere Hälfte dient als Nachweis, wie weit das Mitglied seine Beiträge entrichtet hat. Es genügt hier die einfache Durchstreichung des betreffenden

Feldes oder die Eindrückung eines kleinen Stempels „Bezahlt“. Auf der Rückseite der Beitragskarte werden die eventuell erhobenen Extrabeiträge vermerkt, bei neuen Mitgliedern wird das gezahlte Eintrittsgeld eingetragen.

Durch die untere Hälfte soll eine Kontrolle darüber ausgeübt werden, welche Zeitungen dem betreffenden Mitglied ausgehändigt wurden.

An dieser Stelle wollen wir jedoch gleich noch bemerken, **daß zur Einrichtung des Kartotheksystems unbedingt auch die Einführung der Beitragsmarken gehört**, deren Anschaffung wir übrigens allen unseren Vereinen wegen der äußerst einfachen Abrechnungsform nur empfehlen können.

Hat der Verein das Markensystem nicht, dann ist eine Abrechnung sehr schwer möglich. Es müßten dann bei einem Abschluß der Bücher jedesmal erst die abgetrichenen Monate von den einzelnen Karten zusammengerechnet werden. Außerdem müßte auf jeder Karte angegeben werden, wie weit das letztemal abgerechnet wurde. Daß bei einer solchen Abrechnungsform eine Uebersicht und Nachkontrolle fast unmöglich ist, wird wohl jedem einleuchten.

Dagegen ist bei dem Markensystem die Abrechnung eine sehr einfache. Der Kassierer erhält von dem Vereinsvorsitzenden eine bestimmte Anzahl Marken, worüber ein kleines Büchlein geführt werden muß. Findet nun eine Abrechnung statt, so braucht man nur die Differenz zwischen den erhaltenen und noch vorhandenen Marken festzustellen. Für die fehlende Anzahl Marken muß der Kassierer den entsprechenden Betrag als vereinnahmte Mitgliedsbeiträge im Kassenbuch eingetragen haben. Zu gleicher Zeit wird in dem Markenbuch die Anzahl der verkauften Marken vermerkt und der Restbestand neu vorgetragen.

Läßt der Verein die Beiträge von den Mitgliedern durch Unterkassierer einholen, dann ist es erforderlich, daß der Verein, welcher das Beitragsbuch eingeführt hat, zur Unterstützung des Unterkassierers auch die Hauskassiererbücher zur Einführung bringt. Die Einrichtung ist dem Beitragsbuch des Kassierers angepaßt und erleichtert die Arbeit des Einkassierers wie des Kassierers bedeutend, sei es beim Einholen der Beiträge oder beim Abrechnen mit dem Kassierer.

Hat der Verein die Beitragskarten eingeführt, dann ist es erforderlich, daß er sich auch die Unterkassiererkarten anschafft. Der Kassierer muß in diesem Falle außer der Beitragskarte für jedes Mitglied sofort noch eine Unterkassiererkarte ausstellen. Diese Karten sind in derselben Weise zu führen wie die Beitragskarten.

Der Gerätewart führt

das Inventarbuch.

In diesem Buche werden alle Geräte, Vereinsutensilien und Bibliotheksbücher eingetragen. Dieses Buch füllt man immer erst am Jahresschluß aus, indem man aus dem Kassenbuch alle Neuanschaffungen herauszieht und zum Bestand hinzuzählt. Dann überzeugt man sich, ob alle Sachen, welche im Inventarbuch aufgeführt, auch wirklich vorhanden sind. Fehlenden Sachen, so sind dieselben als verloren mit ins Inventarbuch einzutragen und vom Bestand abzuschreiben. Ebenso sind jährlich vom Inventar Abschreibungen für Abnutzung zu machen. Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach der Abnutzung der Gegenstände. Von Sachen, die in zwei bis drei Jahren aufgebraucht sind, müssen 30—50 Prozent abgeschrieben werden, dagegen bei Geräten, welche zehn bis zwanzig Jahre gebrauchsfähig sind, genügt es, 10 Prozent abzuschreiben. Es ist deshalb ratsam, wenn man die Geräte noch im Inventarbuch teils in Turn- und Spielgeräte, weil Spielgeräte viel schneller verbraucht sind als Turngeräte.

Das Protokollbuch

führt der Schriftführer. Dasselbe gilt als Nachschlagebuch über alle Vereinsvorkommnisse. Das Protokoll hat stets nachzuweisen, was in früheren Versammlungen beschlossen worden ist. Ein Protokoll soll so kurz wie möglich abgefaßt sein. Die Ueberschrift hat darauf hinzuweisen, was für eine Sitzung oder Versammlung stattgefunden hat, zu welcher Zeit und an welchem Ort dieselbe abgehalten wurde. Es ist der Name des Versammlungsleiters anzugeben und welche Punkte auf der Tagesordnung gestanden haben. Sämtliche Anträge und Beschlüsse sind niederzuschreiben, jedoch alle weitschweifenden Ausführungen der einzelnen Redner fortzulassen. Am Schlusse weist man

darauf hin, wieviel Mitglieder in der Versammlung anwesend waren. Empfehlen möchten wir jedoch, daß das Protokoll während der Verhandlung geschrieben wird, am Schluß der Versammlung verlesen und auch gleich von den anwesenden Mitgliedern genehmigt wird. Ist es jedoch dem Schriftführer nicht möglich, ein Protokoll sofort aufzunehmen, so muß dasselbe in der darauffolgenden Versammlung verlesen und genehmigt werden.

Bergnügungsabrechnung.

Um nach außen hin für den Verein Propaganda zu machen und eventuell auch eine kleine Nebeneinnahme für den Verein zu schaffen, wird man versuchen, ein Vergnügen zu veranstalten. Auch hier ist es notwendig, daß die Kassengeschäfte ihren geregelten Gang gehen und daß diese Kasse vollständig getrennt von der Vereinskasse geführt wird. Die Grundbestimmungen sind genau dieselben wie bei der Vereinskasse, jedoch tragen wir nur alles das ein, was mit der Veranstaltung in Berührung kommt. Die sich ergebende Mehreinnahme wird der Vereinskasse übergeben und dort als Einnahme des Vereins gebucht.

Wintervergnügen am 20. Februar 1912.

Einnahme.

	M	♢
An 400 Programmen		
à 25 Pfg. . .	100	—
„ 60 Festbeiträgen		
à 20 Pfg. . .	12	—
„ Tombola, 300		
Lose à 20 Pfg.	60	—
„ Tanzgeld . . .	50	—
„ Geschenke . .	15	—
<hr/>	<hr/>	<hr/>
	237	—

Ausgabe.

	M	♢
Für Musik . . .	40	—
„ Programme . .	10	—
„ Tombola . . .	40	—
„ Inserat . . .	5	—
„ Erlaubnischein	8	—
„ Theaterauffüh-		
rung	15	—
„ kl. Ausgaben .	5	—
Mehreinnahme	114	—
<hr/>	<hr/>	<hr/>
	237	—

Anleitung zur Einrichtung eines Vereinskonsums.

Wollen wir einen besseren Geschäftsverkehr zwischen Bundesgeschäft und Vereinen herstellen, so wird es unbedingt notwendig sein, immer mehr in den Vereinen dahin zu arbeiten, daß jeder einzelne Verein einen Vereinskonsum einrichtet. Durch die Errichtung eines solchen erhalten die Mitglieder in erster Linie eine einheitliche Turnkleidung; außerdem ist dem Verein eine Quelle geschaffen, aus welcher er seine Finanzen zum Vereinsbetriebe stärken kann. Es sollte daher kein Verein veräumen, diese gute Einrichtung sich zunutze zu machen.

Da dieses Gebiet ein rein geschäftliches ist, so ist es notwendig, daß dasselbe vollständig abgetrennt von den Vereinsgeschäften geführt wird. Kommt man im Verein zu dem Beschluß, einen Vereinskonsum zu errichten, so möge man folgendes beachten. Um mehr Vertrauen bei dem Lieferanten für sich zu gewinnen, aber auch gegenüber dem Verein ordnungsgemäß zu wirtschaften, macht es sich notwendig, einen Konsumleiter sowie eine Einkaufskommission, bestehend aus drei Turngenossen, zu wählen, wovon einer zugleich als Kassierer bestimmt wird. Der Konsumleiter kommt nur als Verkäufer in Frage, während die Einkaufskommission das Einkufen der Ware besorgt, die Preise festlegt und auch alle Geldgeschäfte mit dem Lieferanten regelt. Auch ist es für den Verein vorteilhaft, wenn bei Gründung des Konsums der Kommission etwas bares Geld zum Einkauf von Waren zur Verfügung gestellt wird, damit der Kassierer seinen Verpflichtungen regelrecht nachkommen kann.

Seht läßt sich die Kommission eine Mustersehung von Turnkleidung sowie sämtliche Kataloge aus dem Bundesgeschäft kommen. Die Muster werden nach Eingang geprüft und dem Verein vorgelegt, worauf dieser beschließt, welche Turnkleidung im Verein zur Einführung gebracht werden soll. Hat man seine Auswahl getroffen, so läßt man seine Bestellung, **mit Vereinstempel versehen**, abgehen.

Soll alles seinen ordnungsgemäßen Gang gehen, so hat man auch sein Augenmerk auf die Führung der Bücher zu legen. Der Obmann der Kommission, zu gleicher Zeit Kassierer, hat das Kassendbuch sowie Warenkontrollbuch zu führen; außerdem

Ist es vorteilhaft, für seine Lieferanten ein Kontokorrent anzulegen, auch dieses muß vom Kassierer geführt werden. Der Konsumleiter hat sein Warenbuch sowie die Verkaufskladde in Ordnung zu halten. Sind die einzelnen Turngenossen, welche an diese Posten gestellt werden, ihrer Aufgabe sich bewußt und haben sie ein lebhaftes Interesse, den Verein auch auf diesem Wege vorwärtszubringen, dann wird man bald erkennen lernen, welche Vorteile dem Verein mit der Errichtung eines Vereinskonzums gebracht werden.

Wir kommen jetzt zur Führung der einzelnen Bücher:

Da ist als erstes zu nennen

das Kassenbuch.

Das Wort „Kassenbuch“ ergibt schon, daß in diesem Buche nur Eintragungen gemacht werden, welche direkt mit der Kasse in Verbindung stehen. Es werden deshalb sämtliche Einnahmen und Ausgaben in demselben gebucht (siehe Grundregeln weiter vorn über Führung des Kassenbuches).

Als ersten Posten wird der Kassierer das vom Verein überwiesene Darlehen unter Einnahme einsetzen müssen. Dergleichen hat er unter Einnahme die monatlichen Einnahmen, welche er vom Konsumhalter am Schlusse jedes Monats erhält, einzutragen. Bei Uebernahme dieses Geldes hat man darauf zu achten, daß der Konsumhalter auch in der Verkaufskladde beim Monatsabschluß dieselbe Summe zu verzeichnen hat. Der Monatsabschluß der Verkaufskladde muß mit der monatlichen Einnahme des Kassierers stets übereinstimmen. Unter der Rubrik „Folio“ ist die Seitennummer der Verkaufskladde einzutragen, auf welcher der Monatsabschluß gemacht wurde. Leistet man irgendwelche Zahlungen an Lieferanten oder hat man sonstige Ausgaben, welche mit dem Konsum in Verbindung stehen, so trägt man dieselben unter „Ausgabe“ ein mit dem Vermerk, an wen und für was die Zahlung geleistet wurde.

Bei Begleichung von Rechnungen hat der Kassierer darauf zu achten, daß die Zahlung noch vor Ablauf eines Monats geschieht, damit vom Rechnungsbetrag 2 Prozent Skonto in Abzug gebracht werden können. Ein umsichtiger Kassierer wird sich diesen Skontoabzug niemals entgehen lassen. Bei Zahlungen mit Skontoabzug trägt man in der ersten Rubrik

Kassenbuch.

Einnahme.

1912			Fol.	M	h	M	h
April	1.	An Darlehen vom Verein . . .				200	—
„	30.	„ verkauften Waren				64	95
Mai	31.	„ „ „				126	60
Juni	30.	„ „ „				192	50
						584	05
		An Kassenbestand				299	34

Ausgabe.

1912			Fol.	M	h	M	h
April	28.	Per Arbeiter = Turnverlag, für Waren		93	—		
		abzüglich 2 Proz. Skonto		1	86	91	14
Mai	14.	„ Arbeiter = Turnverlag, für Waren		19	80		
		abzüglich 2 Proz. Skonto		40		19	40
Juni	10.	„ Arbeiter = Turnverlag, für Waren		144	60		
		abzüglich 2 Proz. Skonto		2	90	141	70
„	30.	„ Porto laut Buch					95
„	30.	„ 3 Proz. Entschädigung an die Konsumvereinsleitung				11	52
„	30.	„ D. Osterwald (1 Schrank)				20	—
„	30.	„ Kassenbestand				299	34
						584	05

den Gesamt-Rechnungsbetrag, darunter den Skontoabzug ein; nach Abzug des Skontos von dem Rechnungsbetrag ergibt sich die geleistete Zahlung, diese wird in der zweiten Rubrik zum Austrag gebracht. Bei gewöhnlichen Zahlungen wird nur die zweite Rubrik in Anwendung gebracht. Für Portoaussgaben wird es sich empfehlen, daß man ein kleines Buch anlegt und die Beträge monatlich ins Kassenbuch überträgt. Der Abschluß der Bücher kann auch hier, je nach Umfang des Konsums, monatlich oder vierteljährlich vorgenommen werden. Der übrigbleibende Kassenbestand wird auf den nächsten Monat als Barbestand übertragen.

Das Wareneingangsbuch.

Dieses Buch soll sämtliche Wareneingänge in sich aufnehmen und zu gleicher Zeit als Kontokorrent in Anwendung kommen.

Man richtet demnach für den Lieferanten, mit welchem man im Geschäftsverkehr steht, ein Konto ein, welches sich über zwei Seiten erstreckt. Als Kopf trägt man die Firma ein und den Ort, wo diese ihren Sitz hat. Da nun dieses Konto ein persönliches Konto der Firma ist, werden die eingegangenen Rechnungen auf der rechten Seite eingetragen, kommen demnach für die Firma als Guthaben, jedoch für den Verein als Schuld in Betracht.

Um eine genaue Uebersicht zu haben, was für Ware und in welcher Stückzahl dieselbe geliefert wurde, wird es zweckdienlich sein, daß die Rechnung, nachdem sie geprüft ist, genau so eingetragen wird, wie sie uns vorliegt. Werden Zahlungen an die Firma geleistet, so trägt man dies, unter Angabe des Datums, auf der linken Seite ein. Man schreibt als erstes den Betrag vor, welcher abgezahlt wurde, und setzt denselben in der ersten Rubrik ein; darunter den Skontoabzug. Beide Summen zusammengezogen ergeben, in welcher Höhe man seine Rechnungen beglichen hat, und setzt dieses in der zweiten Rubrik ein. Ist kein Skontoabzug gemacht worden, so kommt bei Einsetzung des Betrages nur die zweite Rubrik in Anwendung.

Das Abschließen des Kontos geht genau so vor sich wie beim Kassenbuch, nur mit dem Unterschied, daß diese Konten

nur jährlich abgeschlossen werden. Die Restforderungen werden der Firma für das folgende Jahr gutgeschrieben. Nach Zusammenstellung der Restie aller Konten hat man sämtliche Forderungen oder Schulden des Konsums an die Lieferanten festgestellt.

Das Warenkontrollbuch.

Der Name des Buches ergibt schon, daß dasselbe dazu dienen soll, eine Kontrolle darüber zu haben, in welcher Höhe der Konsumhalter Waren erhalten hat, wieviel an barem Gelde abgeliefert wurde und wie hoch sich sein Warenbestand beläuft. Bei Uebergabe der Ware an den Konsumhalter muß deshalb der Wert der Ware mit dem Verkaufspreis auf der rechten Seite eingesetzt werden. Man verwendet dazu am besten ein Buch mit Durchschreibepapier, damit der Kassierer zugleich eine Kopie des Lieferscheines zurückbehält. Beim Eintragen im Buche braucht nun nicht der gesamte Lieferschein zur Abschrift zu gelangen, sondern man vermerkt nur, von wem die Ware geliefert wurde und welche Nummer der Lieferschein trägt. Werden Gelder vom Konsumhalter abgeliefert, so wird der Betrag links eingetragen. Kommt nun die Kommission dazu, eine Revision beim Konsumhalter vorzunehmen, so schließt der Kassierer sein Warenkontrollbuch ab, und die Differenz, welche sich daraus ergibt, muß mit dem Wert des Warenbestandes zusammen mit dem barem Gelde, welches der Konsumhalter in Händen hat, übereinstimmen. Dieses ist die einfachste und beste Kontrolle, und es wäre unbedingt zu wünschen, daß eine derartige Kontrolle aller Vierteljahre, mindestens aber halbjährlich vorgenommen wird. Ist doch dies nur für den Konsumhalter zum Vorteil und für den Verein die beste Gewähr, daß die Geschäfte ordnungsmäßig besorgt werden.

Warenbuch des Konsumhalters.

Der Konsumhalter empfängt die Waren vom Kassierer mit Lieferschein und zum Verkaufspreis berechnet. Der Konsumhalter hat sich nun zu überzeugen, ob die Ware mit dem Lieferschein übereinstimmt. Hat dies seine Richtigkeit, so trägt er im Warenbuch ein „Gut Lieferschein Nr. 1“, und es folgen nun die einzelnen Warengattungen, genau wie auf dem Lieferschein angegeben. Alsdann schreibt man auf jedem

**Wareneingangs- oder Kontokorrentbuch für Kassierer
(Lieferantenbuch).
Arbeiter-Turnverlag.**

		Fol.		M	H	M	H
1912							
April	28.	An Kasse	91	14			
"	28.	" 2 Proz. Skonto	1	86	93	—	
Mai	14.	" Kasse	19	40			
"	14.	" 2 Proz. Skonto	—	40	19	80	
Suni	10.	" Kasse	141	70			
"	10.	" 2 Proz. Skonto	2	90	144	60	
"	30.	" Saldo-Uebertrag				157	50
			<hr/>				
							414
			<hr/>				90
			<hr/>				

**Wareneingangs- oder Kontokorrentbuch für Kassierer
(Lieferantenbuch).
Arbeiter-Turnverlag.**

		Fol.		M	H	M	H
1912							
April	4.	Per 12 P. Schuhe Nr. 3, Gr. 36—40	13	80			
"	"	" 12 Paar lange weiße Hosen Nr. 22, Größe 64—72	28	80			
"	"	" 12 Paar kurze weiße Hosen Nr. 26, Größe 65—72	25	20			
"	"	" 12 Stück Hosenträger Nr. 58	15	60			
"	"	" 12 Stück Gürtel Nr. 44	9	60	93	—	
"	15.	" 12 Stück Krawatten Nr. 73	6	60			
"	"	" 12 Stück Bundesnadeln	4	20			
"	"	" 12 Stück Broschen	9	—	19	80	
Mai	10.	" 12 P. Schuhe Nr. 3, Gr. 41—46	15	—			
"	"	" 12 Paar Trikotosen Nr. 32, Größe 68—74	93	—			
"	"	" 12 P. Strümpfe Nr. 35, Gr. 12	15	60			
"	"	" 12 St. Turnhemd. Nr. 61, Gr. 4	21	—	144	60	
Suni	6.	" 12 P. Schuhe Nr. 3, Gr. 36—40	13	80			
"	"	" 6 Turnerinnen-Trikotosen, Größe 4	15	30			
"	"	" 6 Turnerinnen-Trikotosen, Größe 5	16	50			
"	"	" 6 Turnerinnen-Sweater Nr. 115, Größe 4	10	50			
"	"	" 6 Turnerinnen-Sweater Nr. 115, Größe 5	11	40			
"	"	" 12 Stück Hüte Nr. 92	30	—			
"	"	" 6 Stück Wettermäntel Nr. 122, Größe 65—70	27	—			
"	"	" 6 Stück Wettermäntel Nr. 122, Größe 75—80	33	—	157	50	
			<hr/>				
							414
			<hr/>				90
			<hr/>				
Juli	1.	Per Saldo-Vortrag			157	50	

Warenkontrollbuch für Kassierer.

Eingang.

1912			Sol.	M	ö	M	ö	
April	30.	An Kasse				64	95	
Mai	31.	„ „				126	60	
Juni	30.	„ „				192	50	
„	30.	„ Warenbestand				95	05	
							479	10

Ausgang.

1912			Sol.	M	ö	M	ö	
April	5.	Per Rechnung. Arbeiter-Turn- verlag lt. Lieferchein Nr. 1 an Konsumhalter				111	—	
„	15.	„ Rechnung. Arbeiter-Turn- verlag lt. Lieferchein Nr. 2 an Konsumhalter				24	—	
Mai	11.	„ Rechnung. Arbeiter-Turn- verlag lt. Lieferchein Nr. 3 an Konsumhalter				163	20	
Juni	7.	„ Rechnung. Arbeiter-Turn- verlag lt. Lieferchein Nr. 4 an Konsumhalter				180	90	
							479	10
Juli	1.	Per Warenbestand				95	05	

Warenbuch für Konsumhalter.

Eingang.

1912			M	M	ö	M	ö	
April	5.	Lf. Lieferchein Nr. 1 (Arbeiter-Turnverlag): 12 Paar Schuhe Nr. 3, Größe 36—40, à 12 Paar lange weiße Hosen Nr. 22, Größe 64—72 à	1.30	15	60	2.85	34 20	
		12 Paar kurze weiße Hosen Nr. 26, Größe 65—72 à	2.50	30	—	1.60	19 20	
		12 Stück Hosenträger Nr. 58 à	1.60	19	20	1.—	12 —	
		12 Stück Gürtel Nr. 44 à	1.—	12	—		111 —	
„	16.	Lf. Lieferchein Nr. 2 (Arbeiter-Turnverlag): 12 Stück Krawatten Nr. 73 à 12 Stück Bundesnadeln à 12 Stück Broschen à	—65	7	80	—45	5 40	
			—90	10	80		24 —	
Mai	11.	Lf. Lieferchein Nr. 3 (Arbeiter-Turnverlag): 12 Paar Schuhe Nr. 3, Größe 41—46, à 12 Paar Trikotsocken Nr. 32, Größe 68—74 à 12 Paar Strümpfe Nr. 35, Größe 12 à 12 Stück Turnhemden Nr. 61, Größe 4, à	1.40	16	80	8.50	102 —	
			1.60	19	20	2.10	25 20	
			2.10	25	20		163 20	
Juni	7.	Lf. Lieferchein Nr. 4 (Arbeiter-Turnverlag): 12 Paar Schuhe Nr. 3, Größe 36—40, à 6 Paar Turnerinnen-Trikotsocken, Größe 4, à 6 Paar Turnerinnen-Trikotsocken, Größe 5, à 6 Stück Turnerinnen-Sweater Nr. 115, Größe 4 à 6 Stück Turnerinnen-Sweater Nr. 115, Größe 5 à 12 Stück Hüfe Nr. 92 à 6 Stück Wettermäntel Nr. 122, Gr. 65—70, à 6 Stück Wettermäntel Nr. 122, Gr. 75—80, à	1.30	15	60	2.90	17 40	
			3.20	19	20	2.15	12 90	
			2.30	13	80	3.—	36 —	
			5.—	30	—	6.—	36 —	
			6.—	36	—		180 90	
							479	10
Juli	1.	An Warenbestand					95 05	

Warenbuch für Konsumhalter. Ausgang.

1912		Beschreibung	Fol.	M	S	M	S	
April	31.	Per Uebergabe an den Kassierer	1			64	95	
Mai	31.	„ „ „ „ „				126	60	
Juni	30.	„ „ „ „ „				192	50	
„	30.	„ Warenbestand				95	05	
							479	10

einzelnen Stück den Verkaufspreis auf, damit beim Verkauf nicht erst im Katalog nach dem Preis gesehen werden braucht. Die Ablieferung der vereinnahmten Gelder an den Kassierer hat am Monatschluß zu geschehen, sie wird zugleich als Kassenausgang im Warenbuch auf der rechten Seite gebucht, wobei die Folionummer der Verkaufskladde vorgetragen wird. Macht sich eine Revision notwendig, so schließt man sein Warenbuch ab (Abschluß siehe Kassensbuchseite), der übrigbleibende Wert muß mit dem Warenbestand sowie den vorhandenen Geldern übereinstimmen. Der Abschluß der Warenbücher muß auch genau daselbe ergeben wie das Kontrollbuch des Kassierers.

Die Verkaufskladde.

Dieselbe dient dazu, den täglichen Verkauf in sich aufzunehmen. Mit dem Vermerk des Datums trägt man jedes Paar Schuhe usw., welches man verkauft hat, mit dem erlösten Betrag sofort ein. Diese Eintragungen werden fortlaufend gemacht. Am Monatschluß rechnet man die vereinnahmten Gelder zusammen und überträgt die Endsumme ins das Warenbuch. Die Folionummer des Warenbuches ist vor der Endsumme einzutragen.

1912		Beschreibung	M	S
April	8.	3 Paar Schuhe	3	90
„	8.	2 Paar Hosenträger	3	20
„	8.	4 Stück Krawatten	2	60
„	10.	4 Paar Schuhe	5	20
„	10.	6 Bundesnadeln	2	50
„	10.	3 Broschen	2	70
„	10.	4 Gürtel	4	—
„	15.	3 Paar Schuhe	3	90
„	20.	4 lange weiße Hosen	11	40
„	22.	5 kurze weiße Hosen	12	50
„	24.	4 Paar Hosenträger	6	40
„	26.	5 Krawatten	3	25
„	26.	4 Bundesnadeln	1	80
„	28.	1 Paar Hosenträger	1	60
			64	95

Folio 1 | 64 95

Jahresabschluss oder Bilanz.

Der Jahresabschluss soll dazu dienen, Ermittlungen festzustellen, wieviel im Laufe des Jahres am Vereinskongum verdient worden ist. Es macht sich deshalb notwendig, daß sämtliche Bücher abgeschlossen werden, woraus man ersieht, wie hoch der Warenbestand sich beläuft, was an barem Gelde vorhanden ist und wieviel die Schulden betragen, welche wir bei unseren Lieferanten noch haben.

Desgleichen zieht man aus dem Kassensbuch heraus, was für Inventar sowie Utensilien für den Konsum im Laufe des Jahres angeschafft wurden. Danach stellt man die Bilanz zusammen, indem man auf der linken Seite alle Aktiven einträgt, d. h. alles, was an Werten vorhanden ist. Darunter fallen:

Kassenbestand, Warenbestand (nach dem Einkaufspreis berechnet) sowie sonstiges Inventar und Utensilien. Sind im Laufe des Jahres Gelder aus der Konsumkasse für den Verein abgehoben worden, so sind diese ebenfalls als Aktiva mit einzusetzen.

Demgegenüber müssen nun die Passiven (d. h. alles, was an Schulden vorhanden ist) zusammengestellt werden. Hierzu gehören: alle offenstehenden Rechnungen an die Lieferanten, sowie die eingelegten Gelder, welche vom Verein dem Konsum zur Verfügung gestellt worden sind, soweit selbige an den Verein noch nicht zurückgezahlt worden sind. Zieht man nun die Passiven von den Aktiven ab, so hat man den Vermögensbestand oder den Gewinn des Jahres.

Aktiva. Bilanz am 31. Juni 1912. Passiva.

	ℳ	¢		ℳ	¢
An Kassenbestand . . .	299	34	Per Darlehen v. Verein	200	—
„ Warenbestand (zum Einkaufspreis) . . .	82	25	„ Arbeiter-Turnverlag (Warenschuld.)	157	50
„ Invent. (Schränk)	20	—	„ Reingewinn . . .	44	09
	401	59		401	59

Bei dieser Art Vereinskongum ist jedoch auch auf die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zu achten. Eine geschäftliche Handlung, die mit Gewinn verbunden ist und fortgesetzt ausgeübt wird, ist ein Gewerbe. Nach § 1 des Gesetzes ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die Beschränkungen sind nicht nur auf die Art des Gewerbes gerichtet, sondern auch auf die Ausübung desselben. Wenn z. B. ein Konsumhalter auch an Nichtmitglieder verkaufen würde, so kämen die örtlichen Bestimmungen der Geschäftszeit in Frage, auch Sonntagsruhebestimmungen usw.

Wo daher der Vereinskongum zur Gewinnerzielung eingerichtet wurde, soll der Konsumleiter sich einen Gewerbeschein lösen. Die wenigen Pfennige, die an Unkosten und Steuern entstehen, sollten niemand abhalten, diesem Gesetze Genüge zu leisten.

Alles in allem genommen: die Tätigkeit im Verein zwingt zur Beachtung von mancherlei Gesetzen und sonstigen Bestimmungen. Zum Hinweis darauf und als Anleitung soll dieses Büchlein dienen.

Der Bundesvorstand.



Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908.

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2.

Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung des Vereins ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber

die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4.

Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperchaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6.

Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekanntgemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperchaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter,

Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit der Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8.

Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9.

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung erfolgt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der

Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11.

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufes zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12.

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mißbrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor

ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesstelle gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung Abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13.

Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgende Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15.

Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17.

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);

5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22.

An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23.

Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 45, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163),
 der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,
 der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24.

Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,
 die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),
 die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,
 die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.



Musterstatut für einen nicht rechtsfähigen Verein.

§ 1.

Die Vereinigung aller Personen, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen . . .

§ 2. Zweck des Vereins.

Förderung und Pflege des Turnwesens auf volkstümlicher Grundlage, als Mittel zur körperlichen und geistigen Ausbildung seiner Mitglieder, zur Gesundheitspflege und erzieherischen Einwirkung auf dieselben.

§ 3. Mittel.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu betrachten: 1. Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turnübungen. 2. Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz 1 bedingten Geräten und Lokalitäten. 3. Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der Turnübungen erforderlichen Personen (Turnwarte, Vorturner) sowie Beschaffung der hierzu notwendigen Turnliteratur. 4. Abhaltung geeigneter, zweckdienlicher Vorträge. 5. Führung einer Statistik über den Turnbetrieb. 6. Abhaltung gesellschaftlicher Zusammenkünfte, Turnfahrten, Schauturnen usw.

§ 4. Mitgliederzahl.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, es bedarf zum Eintritt einer besonderen Aufnahme.

§ 5. Dauer des Vereins.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt, eine Auflösung ist nur nach Maßgabe gegenwärtiger Satzung möglich.

§ 6. Einnahmen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: a) den Beiträgen der Vereinsangehörigen; b) den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder; c) sonstigen Einkünften, freiwilligen Ueberweisungen.

§ 7. Ausgaben.

Die Ausgaben bestehen in: a) Verwaltungsausgaben; b) Aufwendungen im Sinne der §§ 2 und 3; c) sonstigen Aufwendungen.

§ 8. Verwaltung.

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet: a) durch den Vorstand; b) durch die Versammlung.

§ 9. Mitgliedschaft.

Zum Eintritt als Mitglied in den Verein ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich.

§ 10. Aufnahme.

a) Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt rechtzeitige Anmeldung beim Vorstand unter Hinterlegung einer Aufnahmegebühr von 20 Pf. und eines Monatsbeitrages, welcher bei Nichtaufnahme zurückerstattet wird. b) Die Aufnahme vollzieht die Versammlung, ausnahmsweise und außer der Zeit ist dieselbe vom Vorstand zu vollziehen unter nachträglicher Genehmigung der Versammlung. (Personen, welche schon einem Turnverein angehört haben und nicht länger als drei Monate aus dem betreffenden Verein ausgeschieden sind, brauchen kein Eintrittsgeld zu bezahlen.)

§ 11. Austritt.

a) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet, und erlischt mit demselben jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. b) Erfolgt er in der zweiten Hälfte des

Monats, so ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. c) Mitglieder, welche mit Aemtern betraut waren, haben erst genügende Rechenschaft abzulegen.

§ 12. Ausschluß.

a) Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt, ebenso bei Rückstand seiner Vereinsbeiträge über drei Monate. b) Er kann erfolgen erstens bei groben Vergehen gegen die Vereinsbeschlüsse, zweitens bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins. c) Die Bestimmungen des § 11 gelten auch für § 12.

§ 13. Pflichten der Mitglieder.

a) Zahlung der Vereinsbeiträge; b) Beachtung und Innehaltung der Vereinsgesetze und Versammlungsbeschlüsse; c) Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins; insbesondere Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

§ 14. Rechte der Mitglieder.

a) Anteil an allen durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins; b) Teilnahme am Vereinsvermögen im Sinne der Gesellschaft nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 15. Beiträge.

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins, sie werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 16. Verwaltung.

Der Vorstand besteht aus drei Personen: a) dem Vorsitzenden; b) dem Schriftwart; c) dem Kassenwart. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der Generalversammlung am Schlusse des Jahres. Ersatzwahlen können in jeder Monatsversammlung vorgenommen werden. Wählbar sind alle Vereinsangehörigen.

§ 17. Geschäftskreis des Vorstandes.

Dem Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegen-

heiten, die ihm von der Versammlung überwiesen werden, und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Er hat ferner für genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Soweit er nicht selbst dazu in der Lage ist, hat er die Berechtigung, nach Bedarf Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzuzuziehen.

Ausgaben bis zur Höhe von Mark kann er selbstständig veranlassen.

Im einzelnen sind die Befugnisse a) des Vorsitzenden: 1. Vertretung des Vereins nach innen und außen, 2. Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Generalversammlungen, 3. Schriftliche Genehmigung der vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen, 4. Ueberwachung der Vereinsbeamten; b) des Kassierers: 1. Einnahme der Beiträge und sonstiger Zuwendungen, 2. Begleichung der genehmigten Ausgaben, 3. Rechnungslegung; c) des Schriftwarts: 1. Führung der Protokolle, 2. Erledigung der schriftlichen Arbeiten für den Verein.

§ 18. Versammlungen.

Zur Erledigung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Versammlungen statt. Mitte und Ende eines Jahres sind Generalversammlungen abzuhalten. Dieselben beschäftigen sich in der Hauptsache mit: a) Rechnungslegung und Geschäftsberichten; b) Neuwahlen; c) Abänderung der Statuten; d) Festsetzung der Beiträge; e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins. Die Bekanntmachungen derselben müssen frühzeitig unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf anträgt.

§ 19. Geschäftsordnung.

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig. 2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des

hierzu Beauftragten. 3. Jede Sitzung oder Versammlung muß eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen. 4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand. Nur in besonderen Fällen, bei Wahlen und wo es das Statut vorschreibt, ist eine schriftliche Abstimmung (geheime) vorzunehmen. 5. Ueber jeden Tagesordnungspunkt soll eine Diskussion stattfinden. Jedes Mitglied hat das Recht, zu einer Sache dreimal das Wort zu ergreifen. Schweift der Redner von der Sache ab, ist der Vorsitzende berechtigt, ihn zur „Sache“ zu mahnen; wird diese Mahnung wiederholt und nicht beachtet, steht dem Vorsitzenden das Recht zu, dem Redner das Wort zu entziehen. 6. Mitglieder, welche zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich zum Wort melden. Die Worterteilung geschieht in der Reihenfolge der Wortmeldung. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unstatthaft. Anträge auf Schluß der Debatte müssen sofort erledigt werden. Nachdem die eingetragenen Redner verlesen, wird einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt. Nach der Abstimmung wird dem Beschluß gemäß verfahren. 7. Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. 8. Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jedes Mitglied sofort nach dem sechsten Sprechenden das Wort. 9. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung. 10. Ueber jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefaßten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muß nach erfolgter Richtigstellung bestätigt werden.

§ 20. Auflösung.

a) Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als 5 Mitglieder angehören. b) Der Verein kann

aufgelöst werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder darauf anträgt und eine Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt. c) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, daß zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. d) Alles übrigbleibende Vermögen fällt dem „Arbeiter-Turnverlag“ Leipzig zu.





Statut für einen eingetragenen Verein (E. V.).

Dieses Statut braucht von dem vorstehenden nur einige kleine Abänderungen, so daß wir an dieser Stelle nur die Abänderungen zum Ausdruck bringen.

§ 1.

Die Vereinigung aller Personen, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die §§ 14, 15 und 16 würden die nachfolgende Fassung erhalten müssen.

§ 14. Rechte der Mitglieder.

a) Anteil an allen durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins; b) Anteil an der Verwaltung nur nach vollendetem 21. Lebensjahre; c) Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 15. Beiträge.

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 16. Verwaltung.

Geschäftsführender Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen. Er hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu Geschäften, die den Betrag von dreißig Mark übersteigen, zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluß der Mitgliederversammlung einzuholen. Rechtsverbindliche Abmachungen sind von jedem der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.



Statut der Baugenossenschaft

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Gründungsbeschluß.

Die am gegründete Baugenossenschaft
....., Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, hat gemäß des Beschlusses der Generalversammlung vom ihr Statut wie folgt festgesetzt

Firma, Sitz und Zweck des Unternehmens.

§ 1. Die Genossenschaft führt die Firma: Baugenossenschaft , Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, und hat ihren Sitz in

Zweck des Unternehmens ist:

1. die Errichtung von Wohnhäusern mit gesunden, preiswerten Wohnungen für minderbemittelte Familien;
2. die Errichtung von Turnplätzen und gemeinnützigen Anstalten.

Betriebskapital.

§ 2. Das Betriebskapital besteht:

1. aus dem Genossenschaftsvermögen, welches gebildet wird durch die Eintrittsgelder, die Geschäftsanteile, die Zuschreibungen aus dem Jahresgewinn zu den Anteilen und dem Reservefonds;
2. aus Anleihen, welche nach Bedürfnis aufgenommen werden.

Mitgliedschaft.

§ 3. Aufnahmefähig ist jede vertragsfähige Person. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Das Eintrittsgeld beträgt

§ 4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann nur am Schlusse eines Geschäftsjahres, nach vorhergegangenem sechsmonatiger Kündigung erfolgen. Die Kündigung muß in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen;
2. durch den Tod. Die Auseinandersetzung erfolgt in gleicher Weise wie beim Austritt;
3. durch Ausschluß. Der Ausschluß kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) bei Verlust der Aufnahmefähigkeit;
 - b) bei Nichterfüllung der statutengemäßen Verpflichtungen;
 - c) bei bewusster Schädigung des Vereins, insbesondere der Interessen und des Ansehens desselben.

Der Ausschluß erfolgt durch gemeinschaftlichen Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Berufung hiergegen hat nur Gültigkeit, wenn sie binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses an die Generalversammlung eingereicht ist.

§ 5.

Die Rechte der Mitglieder sind:

1. Teilnahme an allen durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins;
2. Anspruch auf die von der Genossenschaft geschaffenen Wohnungen nach Maßgabe der von der Generalversammlung geschaffenen Mietsordnung.

§ 6.

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. die Entrichtung des Eintrittsgeldes und der Geschäftsanteile;
2. die Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung und Wahrung der Interessen der Genossenschaft.

§ 7. Die Uebertragung des Geschäftsguthabens austretender Genossen an eintretende Mitglieder ist nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

§ 8. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder an die Erben eines verstorbenen Mitgliedes erfolgt innerhalb sechs Monaten nach dem Ausscheiden.

Geschäftsguthaben ausgeschiedener Genossen, welche nicht abgehoben werden und auf welche das Klagerrecht (§ 74 des Genossenschaftsgesetzes) verjährt ist, verfallen dem Reservefonds.

Geschäftsanteile.

§ 9. Der Geschäftsanteil jedes Mitgliedes wird auf Mk. festgesetzt. Der Geschäftsanteil kann bei dem Eintritt voll eingezahlt oder in Raten von 1 Mk. innerhalb eines Jahres vom erfolgten Eintritt an ergänzt werden. Innerhalb eines Monats nach dem Eintritt muß ein Zehntel des Anteils beglichen sein. Die Beteiligung eines Genossen bis zu zehn Anteilen ist zulässig.

§ 10. Jedes Mitglied erhält ein besonderes Buch, in welchem die von ihm geleisteten Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil, die dem Geschäft gutgeschriebenen Gewinnanteile und die erfolgten Abschreibungen von dem Vorstand am Jahresschluß eingetragen werden.

Kasssumme.

§ 11. Die Kasssumme wird auf Mk. für jeden erworbenen Geschäftsanteil festgesetzt. Darüber hinaus kann ein Mitglied nicht in Anspruch genommen werden.

Verwaltung.

§ 12. Die Genossenschaft wird verwaltet:

1. durch den Vorstand,
2. durch den Aufsichtsrat,
3. durch die Generalversammlung.

A. Der Vorstand.

§ 13. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Kassierer,
3. dem Schriftführer.

Die Wahl desselben erfolgt in der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates und in getrennten Wahlgängen vermittels gestempelter Stimmzettel. Erforderlich ist die absolute Stimmenmehrheit. Erhält der Vorgesetzte diese Mehrheit nicht, erfolgen neue Vorschläge aus der Mitte der Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet ein Mitglied aus und wird die Reihenfolge in den ersten drei Jahren durch das Los bestimmt.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf ihrer Wahlperiode ist zulässig.

Die Verteilung der Ämter des Vorstandes erfolgt durch diesen selbst in Verbindung mit dem Aufsichtsrat.

Befugnisse und Geschäftsführung.

§ 14. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach den in den §§ 24 bis 35 des Genossenschaftsgesetzes enthaltenen Befugnissen und zeichnet für dieselbe.

Die Zeichnung erfolgt durch den Namen der Firma und persönliche Namensunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 15. Die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht durch das Statut, die Gesellschaftsbeschlüsse oder besondere Geschäftsanweisung ein anderes bestimmt ist, oder an die Genehmigung des Aufsichtsrates gebunden ist, erfolgt selbstständig durch den Vereinsvorstand.

In der Führung der Vereinsgeschäfte haben die Mitglieder des Vorstandes die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Insbefondere haben sie für folgendes Sorge zu tragen: Uebersichtliche, korrekte Buchführung, Aufstellung der Jahresrechnung, sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und der Vereinsdokumente, sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen, Veröffentlichungen und erforderlichen Maßnahmen.

Für Strafen, welche durch persönliche Unterlassung der bezeichneten Erfordernisse entstehen, haftet der Vorstand persönlich.

§ 16. Die Entscheidung über die dem Vorstand zustehenden Obliegenheiten erfolgt in besonderen Vorstandssitzungen, welche regelmäßig stattfinden sollen. Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zum mindesten zwei Tage vor Stattfinden der Sitzung. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, sofort eine Sitzung anzuberäumen.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse sind rechtskräftig, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefasst sind. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 17. Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder durch eintretenden Tod eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ist vom Vorstand an den Aufsichtsrat der Antrag auf Vornahme einer Nachwahl zu stellen.

§ 18. Die Vorstandsmitglieder haben auf Anfordern den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen und alle Aufschlüsse zu erteilen, die von ihnen verlangt werden und wozu sie in der Lage sind.

B. Aufsichtsrat.

Zusammensetzung und Wahl desselben.

§ 19. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Wahl derselben hat in der Generalversammlung in einem Wahlgange zu erfolgen. Als gewählt ist anzusehen, wer die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

Vereinigt in dem ersten Wahlgange die erforderliche Zahl der zu Wählenden nicht die absolute Stimmenmehrheit auf sich, so sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in einem zweiten Wahlgange zur Wahl zu stellen. Es soll jedoch in solchen Fällen die doppelte Zahl der zu Wählenden zur Stichwahl gestellt werden. Dieses Wahlverfahren wird fortgesetzt, bis die notwendige Anzahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt ist.

Auf den Wahlzetteln dürfen nicht mehr Namen als die Zahl der zu Wählenden aufgeschrieben werden, die in der Reihenfolge überschüssige Zahl ist auf den einzelnen Wahlzetteln zu streichen.

§ 20. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates scheiden alljährlich zwei Personen aus. In den ersten drei Jahren entscheidet das Los, später der Eintritt des einzelnen in der Reihenfolge. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 21. Für den Fall des durch Tod oder durch andere Gründe vorzeitig erfolgenden Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes hat die Generalversammlung zwei Ersatzleute zu wählen, die an die Stelle des Ausscheidenden zu treten haben. Die Wahl derselben kann durch Akklamation erfolgen, sofern dies von der Generalversammlung beschlossen wird. Die Wahl als Ersatzmann gilt immer nur auf ein Jahr.

Geschäftsführung.

§ 22. Zur Erledigung seiner Geschäfte hält der Aufsichtsrat allmonatlich eine Sitzung ab. In der ersten Sitzung bestimmt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält, oder wenn der Vorstand der Genossenschaft oder drei Mitglieder des Aufsichtsrates mit schriftlicher Begründung darauf antragen.

Die Einladung zu den Sitzungen hat unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände zu geschehen.

§ 23. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen.

§ 24. Die Geschäftsführung des Aufsichtsrates geschieht nach Maßgabe des § 38 des Genossenschaftsgesetzes. Er ist hierbei berechtigt, alle Bücher, Schriften und Akten einzusehen und hat bei etwaigen Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung des Vereins notwendigen Maßregeln zu ergreifen, insbesondere

eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft als erforderlich erscheint.

Er hat ferner die geschäftlichen Anträge und Vorlagen des Vorstandes, als Ankauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen sowie die Art der Bebauung zu prüfen und zu begutachten.

Zur Prüfung und Berichterstattung unterstehen ihm weiterhin die monatlichen Geschäftsübersichten, die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn oder Verlust. Ebenso hat er bei den Revisionen mitzuwirken und an die Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten.

§ 25. Das bei seiner Geschäftstätigkeit einzuhaltende Verfahren ist in einer vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu beschließenden Anweisung zu ordnen, welche von den Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet werden muß.

§ 26. Ueber die nachstehend verzeichneten Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung:

1. über die Grundsätze der Geschäftsführung und die Einrichtung der Buchführung;
2. über die Geschäftsanweisungen für den Vorstand und Aufsichtsrat;
3. über außerordentliche Ausgaben im Betrage von über Mk., insbesondere über Ausgaben bei Neubauten und baulichen Veränderungen, Grundstücksverbesserungen, Veränderungen und Anschaffung von Geschäfts- und Wohnungseinrichtungen und Wirtschaftsgegenständen;
4. über Abschluß von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen;
5. über Aufnahme von Anleihen innerhalb der durch die Generalversammlung festgesetzten Grenzen;
6. über die Anlegung von Geldern;
7. über die Anstellung von Personen und Ernennung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte;
8. über Anschluß an Genossenschaftsverbände und Austritt aus denselben;
9. über die Ausschließung von Mitgliedern.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit des Aufsichtsrates anwesend ist.

Die Einberufung erfolgt im Einverständnis der Vorsitzenden beider Körperschaften.

Die Einberufung muß sofort erfolgen, wenn zwei Vorstands- oder drei Aufsichtsratsmitglieder darauf antragen.

Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates, welche persönlich und materiell an dem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen während der Verhandlung über diesen Gegenstand an der Sitzung nicht teilnehmen.

C. Die Generalversammlung.

§ 27. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft zustehen und die durch das Statut nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat übertragen sind, üben die Mitglieder in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche auf keinen anderen, sofern der Genosse handlungsfähig ist, übertragen werden kann. Betrifft die Beschlußfassung die eigene Person, so ruht in dieser Sache das Stimmrecht.

§ 28. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen ist der Vorstand verpflichtet, wenn diese vom Aufsichtsrat oder von einem Zehntel der Genossen schriftlich mit Anführung des Grundes beantragt werden.

§ 29. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mittels Bekanntmachung.

§ 30. Anträge der Mitglieder müssen, wenn sie zur Verhandlung gestellt werden sollen, mindestens acht Tage vor Stattfinden der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 31. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz in derselben führt ein vom Vorstand zu ernennendes Mitglied desselben. Ist die Versammlung vom Aufsichtsrat einberufen, so führt ein Mitglied desselben den Vorsitz.

Bei außerordentlichen Generalversammlungen kann im Zweifelsfalle ein Mitglied der Versammlung als Vorsitzender bestimmt werden.

§ 32. Die Generalversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder das Statut andere Erfordernisse aufstellt. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mittels Aufheben einer Hand. Nur bei Wahlen und Ausschließung eines Genossen erfolgt die Abstimmung durch gestempelte Stimmzettel.

§ 33. Das aufzunehmende Protokoll ist nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung vom Vorsitzenden, einem Mitgliede des Aufsichtsrates und zwei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 34. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, außer den im Statut und durch das Gesetz dahin verwiesenen Gegenständen, folgende Angelegenheiten:

1. die Abänderung der Statuten und des Gegenstandes des Unternehmens;
2. die Auflösung und die Liquidation der Genossenschaft;
3. die Genehmigung der Bilanz, Erteilung der Entlastung, Verteilung von Gewinn oder Verlust;
4. die Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme;
5. Festschließung des Eintrittsgeldes;
6. Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Art und Weise der Bebauung desselben;
7. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
8. die Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und die Beschlüsse des Vorstandes und Aufsichtsrates eingebrachten Beschwerden.

Rechnungswesen.

§ 35. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand bis Ende Februar des folgenden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 36. Die Rechnung muß enthalten:

1. eine Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung und Kontierung eingeführten Hauptrubriken;
2. eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung;
3. die Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens am Jahreschlusse.

§ 37. Bei der Bilanz sind aufzuführen:

Unter den Aktiven:

- die Bestände an Kassenvorräten;
- der Wert der Immobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungsprozente und aufliegenden Forderungen nach Herabsetzung zweifelhafter auf ihren wirklichen Wert.

Unter den Passiven:

- die Geschäftsguthaben der Mitglieder;
 - die Vereinschulden und der Reservefonds.
- Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven bildet den Reingewinn, über dessen Verteilung die Generalversammlung beschließt.

§ 38. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Aufsichtsrat, welcher in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten hat. Erheben sich in der Generalversammlung Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht war, eine besondere Kommission von vier Mitgliedern wählen und diese mit der nochmaligen Prüfung beauftragen. Dieser Kommission hat der Vorstand die Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft, die Untersuchung des Kassenbestandes zu gestatten und jede verlangte Auskunft über Genossenschaftsangelegenheiten zu geben.

§ 39. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz und der Jahresrechnung zu verlangen.

Bekanntmachungen.

§ 40. Alle Bekanntmachungen des Vereins, mögen sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat ausgehen, erfolgen unter dessen Firmenzeichnung und werden von zwei Vorstands-

mitgliedern, beziehungsweise zwei Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet.

§ 41. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt in der, außerdem steht dem Vorstand das Recht zu, in weiterer genügender Weise die Bekanntmachungen ergehen zu lassen.

Reservefonds.

§ 42. Der Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes und wird gebildet aus 10 Proz. des Genossenschaftsüberschusses, bis er die Höhe von 50 Proz. des Mitglieder Guthabens nach dem Stande der jeweiligen Mitgliederzahl erreicht hat.

Auflösung des Vereins.

§ 43. Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1. durch Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und wenn dieser Beschluß von einer zweiten, innerhalb vier Wochen abzuhaltenden Generalversammlung, die ebenfalls mit Dreiviertel-Majorität beschließt, bestätigt wird;
2. durch Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen.

§ 44. Der Konkurs über das Vereinsvermögen wird von dem Gericht auf die dem Vorstände oder den Gläubigern obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung und der Ueberschuldung eröffnet, und hat die Konkurseröffnung für das Privatvermögen der Mitglieder, außer für die Kassenkasse, keine weiteren Folgen.

Die Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins, außer dem Falle des Konkurses, erfolgt nach den im Genossenschaftsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Streitigkeiten.

§ 45. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieser Statuten sowie späterer Vereinsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung entschieden.

Vorstehende Satzungen werden durch eigenhändige Unterschrift anerkannt.

	Name	Beruf	Wohnung	Geburtsdatum
1.				
2.				



Die Bundesunterstützungskassen.

Das Bundesstatut sieht in den §§ 17 bis 24 zwei freiwillige Unterstützungskassen, bezw. -einrichtungen vor. Die eine für Unfälle, die sich beim regulären Turnbetrieb ereignen, also nur für diejenigen, die Bundesmitglieder sind, und für Unfälle, die nicht eine längere Arbeitsunfähigkeit als bis zu hundert Tagen bewirken. Die Gewährung dieser Unterstützung ist eine freiwillige, ein klagbares Recht darauf steht niemand zu. Diese Unterstützung wird auch nur gewährt, wenn die Bestimmungen des Statuts streng erfüllt sind, demnach nur, wenn die An- und Abmeldung vorchriftsmäßig erfolgte. In Fällen, wo der Unfallverletzte noch nicht gemeldet, bezw. versichert ist, wird über die Unterstützungsfrage nicht eher entschieden, als bis die Liste, auf der er gemeldet werden mußte, eingegangen ist und auch der Beitrag hierfür mit eingesandt wurde. **Für außerordentliche Unfälle**, das sind solche, die eine längere Unterstützungsdauer als hundert Tage beanpruchen, und auch für solche Unfälle, die gelegentlich eines Festes oder einer anderen Veranstaltung zuschauenden, bezw. eingeladenen Personen durch den Turnbetrieb zugefügt werden können, vorausgesetzt, daß nicht Böswilligkeit vorliegt, besteht die außerordentliche Unfallkasse. Jede Entschädigung aus dieser Unterstützungseinrichtung wird nur auf eingereichtes Gesuch gewährt und ist ebenfalls freiwillig. Für diese Unfälle ist immer, außer der ordnungsgemäßen Anmeldung, auch noch ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Schilderung des Unfalles hat genau und unter Nennung einwandfreier Zeugen zu erfolgen. Es können in solchen Fällen einmalige oder dauernde Unterstützungen gewährt werden.

Die dritte Bundesunterstützungskasse hat den Charakter einer Sparkasse und Unterstützungskasse.

Der Bund spielt hierbei in gewissem Sinne nur die Vermittlerrolle. Den Anlaß zu dieser Kasse gab das Bestreben, für den Ausbau des Bundesgeschäftskapital zu erhalten. Der Bundesturntag in Hannover knüpfte an die Genehmigung dieser Kasse die Bedingung, daß dieselbe auch den Zweck habe, bedrängten Vereinen in der Erwerbung eigener Turnstätten behilflich zu sein. In diesem Sinne ist diese Kasse auch schon tätig gewesen, nur mußte auch der ursprüngliche Zweck mit erfüllt werden. Die Kapitalien, die unsere Vereine bisher in städtischen und staatlichen Sparkassen liegen hatten, arbeiten dadurch profitabler und im Sinne unserer Bewegung. Der Hauptteil der Gelder ist jetzt im neuen Bundesgeschäftshaus angelegt, ruht also vollständig sicher und wirkt sichere Erträge ab, die den Vereinen zugute kommen. Ein anderer Teil ist zu Unterstützungszwecken verwendet worden und in Hypotheken auf Turnhallen und Grundstücke unserer Vereine angelegt, gleich sicher, wenn auch mit etwas weniger Zinsertrag.

Ein anderer Teil wird zur Rückzahlung reserviert, damit die gekündigten Gelder prompt zurückerstattet werden können. Also nach allen Seiten hin vollständige Sicherheit, und was die Hauptsache ist, die Gelder sind im Sinne unserer Bewegung tätig.

Es ist deshalb die Pflicht der Vereine, sich dieser Einrichtung zu bedienen und ihre sonst auf den bürgerlichen Sparkassen liegenden Gelder durch den Bund arbeiten zu lassen.

Bestimmungen über die Anlegung von Vereinsgeldern bei der Bundeskasse.

§ 1. Durch Beschluß des Bundesturntages in Hannover am 4., 5. und 6. Juni 1911 sollen die Vereine des Arbeiter-Turnerbundes ihre überschüssigen Vereinsgelder dem Bundesvorstand zur gemeinschaftlichen Verwaltung übergeben. Die Einzahlung erfolgt bei der Bundeskasse durch Vermittlung der Firma Arbeiter-Turnverlag, Bachhaus & Dietrich, Leipzig. Für die Sicherheit der Gelder haftet die Bundeskasse.

§ 2. Die Einzahlung dieser Vereinsgelder soll in Beträgen von mindestens 20 Mark in jedem Einzelfalle erfolgen. Die Einzahlungen werden in einem für den Verein ausgestellten Kontobuch eingetragen, welches der Verein ausgehändigt

erhält. Die Eintragungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Bundeskassierer unter Beifügung des Bundesstempels erfolgt sind. Als Gegenbuchung wird dem Verein ein besonderes Konto bei der Bundeskasse eröffnet, auf welchem alle Ein- und Rückzahlungen sowie die Zinsen aufgetragen werden.

§ 3. Ueber die Anlage und Verwendung der eingezahlten Gelder entscheidet der Bundesvorstand, doch dürfen die Vereinsgelder nur für Einrichtungen, welche dem Interesse des Bundes und seiner Bestrebungen dienen, Verwendung finden. Die Anlage muß so erfolgen, daß den Vereinen eine entsprechende Verzinsung ihrer Gelder, die aber 4 Proz. nicht übersteigen soll, gewährleistet ist. Ueber die Verwaltung der Gelder hat der Bundesvorstand alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 4. Die Zinsen für die eingezahlten Gelder werden bis auf weiteres auf vier vom Hundert und pro Jahr festgesetzt. Die Verzinsung beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Tag der Einzahlung folgt, sie hört auf mit dem Tag der Rückzahlung. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben. Die Festsetzung des Zinsfußes erfolgt durch den jeweiligen Bundesturntag.

Auf Zinserträge, welche über den angenommenen Zinsfuß sich ergeben, verzichtet der Verein und überweist dieselben schenkungsweise an den Unterstützungsfonds des Arbeiter-Turnerbundes zur Erwerbung von Turnstätten.

§ 5. Das eingelegte Geld nebst Zinsen kann zurückgefordert werden unter folgenden Vereinbarungen:

Bis zum Betrage von 100 Mark alltäglich, bis 300 Mark nach achttägiger, bis 1000 Mark nach vierzehntägiger, bis 3000 Mark nach einmonatiger, und höhere Beträge nach dreimonatiger Kündigung. In dringenden Fällen und soweit Kapitalien zur Verfügung stehen, kann die Auszahlung sofort erfolgen.

Der Antrag auf Rückzahlung kann nur durch Vereinsbeschluß erfolgen und ist von mindestens zwei Personen des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Vereinsstempel zu versehen.

§ 6. Durch Annahme des Vereinskontobuches unterwirft sich der Verein obenstehenden Bestimmungen.